

Die Nicolaischule zu Leipzig im 17. Jahrhundert.

Herr Rector Prof. Lipsius veröffentlichte im Jahre 1872 bei Gelegenheit der Einweihung unseres neuen Schulgebäudes eine Abhandlung, in welcher er eine Uebersicht gab über die Schicksale der Nicolaischule in dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens (1511—1611). Er verwies dabei auf eine ausführlichere Darstellung, welche im nächsten Osterprogramm folgen würde. Dieser Aufgabe hatte ich mich unterzogen; leider nöthigten mich aber damals Gesundheitsrücksichten, auf die Ausführung meines Planes zu verzichten. Erst in den folgenden Blättern komme ich meinem Versprechen nach, freilich ohne dasselbe in seinem ganzen Umfange erfüllen zu können. Denn ich erkannte bald, dass ich bei der Beschaffenheit meiner Quellen der Darstellung meines Vorgängers nichts Wesentliches hinzuzufügen hätte, und andererseits überzeugte ich mich von der Unmöglichkeit, die ganze Geschichte der folgenden Jahrhunderte in den engen Raum eines einzigen Programmes zusammenzudrängen. Ich beschloss daher, mich vorläufig auf die Darstellung des nächstfolgenden Zeitraumes, also des 17. Jahrhunderts, zu beschränken, und glaube dies um so eher rechtfertigen zu können, als gerade in der Wende des Jahrhunderts ein Rector an die Spitze unseres Gymnasiums gelangte, unter welchem dasselbe in ein neues Stadium seiner inneren Entwicklung eintrat. Aber auch rücksichtlich des Inhaltes kann ich in dem Folgenden nur etwas Fragmentarisches bieten. Denn die Quellen, die mir zu Gebote standen, waren bei Weitem nicht ausreichend, um einen vollständigen Ueberblick über die äussere und innere Entwicklung der Schule zu gewähren. Für einzelne Abschnitte finden sich sogar nur sehr spärliche Nachrichten. Die Hauptschuld daran trägt die Oede unseres Schularchivs. Freilich bin ich hier kaum in einer günstigeren Lage als so viele Bearbeiter von Schulgeschichten, aber wenn andere nur zu bedauern haben, dass unsere Vorfahren des historischen Sinnes ermangelten, um die wichtigeren Vorgänge im Schulleben für die Nachwelt aufzuzeichnen, so haben wir an unserer Schule zu beklagen, dass das, was an Documenten für die Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts vorhanden war, in pietätloser Weise und zwar durch einen der Rectoren selbst vernichtet worden ist. Wir ersehen dies aus einem Schreiben des Rector Crell an den Rath (6. August 1712),

in welchem derselbe bemerkt: „Herrichen hat bei seinem mit Verdruss genommenen Abschied (Weihnachten 1693) alle Nachrichten von dem, was in unserer Schule vor diesem vorgegangen, cassirt und nicht einen Buchstaben hinterlassen.“ Unter diesen Umständen muss es noch als ein besonders glücklicher Zufall bezeichnet werden, dass sich wenigstens 2 Actenstücke aus dem 17. Jahrhundert erhalten haben. Beide stammen aus der Feder des Rector Thomasius, der sie wahrscheinlich dadurch für uns gerettet hat, dass er sie bei seiner Uebersiedelung auf die Thomasschule mit hinübernahm. Das erste enthält eine Abschrift des Rathsprotokolls über die Schulvisitation vom Jahre 1631 nebst einigen die Thomasschule betreffenden Stücken. Das andere, ungleich werthvollere Manuscript führt den Titel: „Acta Scholae Senatoriae seu Nicolaitanae Lipsiensis Rectore M. Jacobo Thomasio“ und ist, wie eine Beischrift am Rande ergiebt, 1760 von dem damaligen Rector Reiske auf einer Auction erstanden und „als ein nützliches, zur Geschichte der Schule gehöriges Stück der von seinen Vorfahren gemachten Sammlung beigelegt“ worden. Diese Acta, bald deutsch, bald lateinisch und mit höchst behaglicher Breite geschrieben, berühren alle wichtigeren Vorkommnisse an der Schule in der Zeit vom Mai 1670 bis zum Mai 1676 und bringen eine Menge interessanter Züge, die für jene Zeit ebenso charakteristisch sind, wie für den Mann selbst. Unter Anderem lernen wir auch daraus wenigstens die Titel von einigen der jetzt verlorenen Actenstücke kennen, indem Thomasius mehrfach sich auf andere Aufzeichnungen beruft. So citirt er z. B. häufig: *Vigiliae festivales in schola Nicolaitana celebratae* u. A. m. Was das Archiv sonst noch an Handschriften bietet, kommt entweder für meinen nächsten Zweck nicht in Betracht, wie die Reihe der Schulacten, die mit dem Jahre 1716 beginnen, oder ist doch nur von Bedeutung für die Biographien und die literarische Thätigkeit der Lehrer, wie die Collectaneen von Rectoren aus späterer Zeit (s. das Verzeichniss derselben bei A. Forbiger, Beiträge zur Gesch. der Nicolaischule S. IX des Vorworts).

Bei der geringen Zahl der hier erschlossenen Quellen musste es für mich von um so grösserem Werthe sein, auch die betreffenden Acten des Leipziger Ratharchives benutzen zu dürfen, was mir mit dankbar zu rühmender Liberalität bewilligt wurde. Aus diesen Acten war bisher sehr wenig bekannt. Nur 6 Urkunden, sämmtlich aus dem 16. Jahrhundert, waren durch den Gerichtsschreiber Barthel dem Rector G. S. Forbiger mitgetheilt worden, der eine davon in seiner Schrift: *de caussis et initiis scholae Nicolaitanae* (S. 21) publicirte, während die anderen von seinem Sohne, A. Forbiger, in das oben angeführte Buch aufgenommen wurden (I. S. 8, 13, 14, 15, 56). Von den mir zur Verfügung gestellten Acten gehören dem 17. Jahrh. 4 Stücke an. No. 1 und 2 führen den Titel: „Ersetzung derer Schul-Dienste in beyden Schulen zu St. Thomä und St. Nicolai Vol. I und II“ (VII. B. 116 und 117); No. 3: „Die Schule zu St. Nicolai betreffend 1686 sq.“ (Stift. VIII. C. 3); No. 4: „Visitation und Examen bey der Schule zu St. Nicolai gehalten, den 13. Februar Anno 1671; it. Anno 1692; Anno 1712“ (VIII. C. 2). Allein so viele neue und wichtige Aufschlüsse auch diese Acten gewähren, so interessant namentlich die schriftlichen Eingaben der Lehrer sind, die sie mittheilen, so lassen sie doch hinsichtlich der Gleichmässigkeit und Vollständigkeit sehr viel zu wünschen übrig. Abgesehen von der Zeit eines

Rappolt, Thomasius und Herrichen, ist namentlich für die inneren Zustände auch hier sehr wenig zu gewinnen.

Endlich waren dann auch die wenigen Vorarbeiten, die für die Geschichte unserer Schule vorhanden sind, zu Rathe zu ziehen. Dahin gehören zunächst die bereits von Lipsius (S. 3 u. 20) namhaft gemachten Schriften der beiden Rectoren J. J. Reiske und G. S. Forbiger, so wie die erwähnten „Beiträge zur Gesch. der Nicolaischule“ von A. Forbiger, auf welche ich hinsichtlich der Biographien der Lehrer und ihrer Schriften verweise. Ausserdem aber gestattete mir Herr Prof. Nobbe, gegenwärtig emeritirter Rector des Gymnasiums, bereitwilligst die Benutzung einer ihm bei der Feier seines 50jährigen Lehrerjubiläums 1864 von A. Forbiger dedicirten Handschrift, welche „Zusätze und Berichtigungen zu seinen kurzen Biographien sämtlicher Lehrer der Nicolaischule von ihrer Gründung bis auf die gegenwärtigen Zeiten“ enthält. Dieselben sind für die früheren Perioden zum grossen Theil entnommen einem Manuscripte der Königlichen Bibliothek zu Dresden, welches den Titel führt: *Historia scholarum Lipsiensium collecta a Joh. Friedr. Koehlero, pastore Tauchensi. 1776 sq.*

Auf Grund dieser hier angeführten Quellen soll nun im Folgenden der Versuch gemacht werden, zunächst die allgemeinen Verhältnisse und Zustände der Schule im 17. Jahrh. darzulegen, dann aber im Einzelnen den Entwicklungsgang vorzuführen, den dieselbe unter den verschiedenen Rectoren genommen hat.

Wir beginnen mit dem Schulgebäude*). Unter demselben dürfen wir uns nicht mehr das ursprüngliche Haus vorstellen, wie es im Jahre 1511 mit Benutzung der alten baufälligen Küsterei auf dem Nicolaikirchhofe erbaut wurde. Es war vielmehr, wie es scheint, ein völliger Neubau aus dem Jahre 1597 (Lipsius S. 20), und eine Abbildung, die das Titelblatt der Schulordnung von 1716 zeigt, belehrt uns, dass es seinem Aeusseren nach dem jetzigen Gebäude fast ganz conform war. Nur müssen wir an diesem den ganzen rechten Flügel, das Eckhaus des Kirchhofs und der Nicolaistrasse, wegdenken, da derselbe erst 1827 mit dem alten Hause verbunden worden ist. Dieses aber präsentirte sich als ein für jene Zeiten gewiss stattlicher Bau von 2 Stockwerken und 12 Fensterbreiten, eben so hoch wie die daranstossenden Predigerhäuser und mit ihnen unter gleichem Dache fortlaufend. Als Schmuck prangte über dem Haupteingang das Rathswappen. Zwischen dem ersten und zweiten Stockwerke lief ein Band, auf dem die Worte standen:

15 Christo Servatori sacra 97

und über dem zweiten Stock war, in einer einzigen Zeile geschrieben, folgendes Distichon zu lesen:

Auspiciis bone Christe tuis schola surgit amoena:
Fac sonet ut laudes tempus in omne tuas.

*) Vergl. G. S. Forbiger's Programm vom Jahre 1827: „Uebersicht über die Geschichte des Schulhauses zu St. Nicolai.“

Diese Inschriften blieben nur bis zum Jahre 1738; da gingen sie bei einer äusseren Renovirung der Schule und der Predigerhäuser zu Grunde. Das ganze Haus zerfiel in zwei Theile: in das Vordergebäude und zwei Seitengebäude, welche zur Rechten und Linken sich anschliessend mit jenem einen Hof umgrenzten. Das Vordergebäude bildete aber kein einheitliches Ganze, sondern war aus zwei Häusern zusammengesetzt, von denen jedes seinen besonderen Eingang und seine Treppe hatte. Das grössere von ihnen, 8 Fenster breit, war das eigentliche Schulhaus, das kleinere mit 4 Fenstern, das an die Predigerhäuser anstiess, diente als Wohnhaus für zwei Lehrer. Jenes enthielt 5 Auditorien. Eins lag im Erdgeschoss, dem Eintretenden zur Linken, und wurde, weil es das grösste war, in Ermangelung eines Saales auch als Versammlungsort bei allen Schulfeierlichkeiten benutzt. Von hier führte eine hölzerne, finstere Wendeltreppe, die erst 1747 durch eine breite, durch hohe Fenster erleuchtete Steintreppe ersetzt wurde, hinauf in die beiden Stockwerke mit ihren vier Auditorien, welche vermittelt durchgebrochener Thüren mit dem Nachbarhause in Verbindung standen. In diesem hatten Rector und Conrector ihre allerdings sehr bescheidene Wohnung. Jener verfügte über eine Stube im Parterre, eine zweite mit Kammer im ersten Stock und ein Hofstübchen im Seitengebäude. Dem Conrector blieb nur eine Stube und zwei Kammern im zweiten Stock.

So etwa war das Haus beschaffen, das noch Reiske 1759 mit unverhohlener Befriedigung als ein „aedificium splendidum, commodum et amplum“ bezeichnete. Dasselbe erfuhr aber noch im Laufe des 17. Jahrhunderts einige Veränderungen, die besonders der Rectorwohnung zu Gute kamen. Zunächst machte die Schadhaftheit der Hauptmauer des Seitengebäudes 1673, zur Zeit des Rector Thomasius, einen Neubau derselben nöthig, bei welcher Gelegenheit auch die dem Rector gehörige Hofstube, die damals dem 18jährigen Magister Christ. Thomasius, dem später so berühmt gewordenen Aufklärer, als Museum diente, vergrössert und mit einem zweiten Fenster versehen wurde. Viel umfänglicher aber war die zweite Aenderung, die einige Zeit nachher eingetreten sein muss. Sie bestand darin, dass der Rector zu seiner bisherigen Wohnung noch die ganze erste Etage des Schulgebäudes erhielt, die bis dahin den Raum zu zwei Lehrzimmern hergegeben hatte. Er trat dafür sein Parterrezimmer ab, das nun in ein Auditorium umgewandelt wurde. Die Frage, wann und warum dies geschehen sei, hat dem Rector Forbiger viel zu denken gegeben. Er vermuthet (a. a. O. S. 11), diese neue Einrichtung habe im Zusammenhang gestanden mit der Einführung des Rector Crell im Jahre 1699. Dieser habe nämlich kurz vorher ein Mädchen aus vornehmer Familie geheirathet, der verwöhnten jungen Frau habe aber die höchst beschränkte Räumlichkeit, in die sie eingeführt werden sollte, nicht behagt, und so sei denn mit Hülfe einflussreicher Gönner jene Vergrösserung der Rectorwohnung durchgesetzt worden, für die man die Nothwendigkeit, ein zweites Lehrzimmer im Erdgeschoss herzustellen, zum Vorwand genommen habe. Indessen dieser seltsame „Verdacht“ widerlegt sich einfach dadurch, dass bereits 1692 in den Rathsacten „das andere unterste“ Auditorium als im Gebrauch befindlich erwähnt wird. Die Neuerung muss also in das Rectorat des Nachfolgers von Thomasius, des Mag. Herrichen (1676–1693) fallen, der beiläufig

nie verheirathet war. Damit war nun die Schule auf vier Lehrzimmer reducirt, von denen sich 2 im Erdgeschoss, 2 im zweiten Stock befanden, und diese Einrichtung hat bis in unser Jahrhundert hinein fortbestanden; erst 1820 kehrte man zur Fünffzahl zurück. Aber die neue Errungenschaft im Parterre erwies sich zunächst als wenig genügend. Das Zimmer hatte nämlich keinen Ofen, war also im Winter nicht zu benutzen. Daraus entstand nun der wahrhaft klägliche Nothstand, dass im Winter mehrmals in der Woche 3 Lehrer mit 3 Classen in einer Stube beisammen sein mussten. Darüber wurde zwar 1692 bei der Visitation lebhaft geklagt, allein es dauerte noch eine Reihe von Jahren, bis das Verlangen nach einem dritten Ofen (denn die beiden oberen Auditorien hatten einen gemeinsam) befriedigt wurde. Und als es endlich geschah, da stellte sich eine neue Schwierigkeit ein — es fehlte an Holz zur Feuerung. Wir entnehmen dies einem Schreiben des Rector Crell und dreier Collaboratoren an den Rath vom 20. Oct. 1708. Hier heisst es: „— Es hat zwar E. Hochedl. u. Hochw. Rath auf unser vormaliges unterthäniges Suchen nach Dero hohen Gütigkeit vor einigen Jahren das andere unterste Auditorium auch mit einem Ofen, der vormals fehlte, gütigst versehen lassen; weil aber die zu Heizung derer Schulöfen jährlich gelieferten 6 Leipziger Eichen- und 6 Buschklaftern Aestenholz auch zu Heizung dieses dritten neuen Ofens, da die Auditoria gross und bei öfterer Eröffnung der Thüren fast jede von Michaelis bis Ostern nothdürftig zu erwärmen, 4 Leipziger Klaftern Holz erfordern, nicht zureichen wollen, so hat es bisher nicht ohne Verhinderung der Information geschehen müssen, dass man den Winter durch die untersten 3 Classen in einem Auditorio conjungiren müssen, da denn öfters der uns vorgeschriebenen Ordnung nach 3 docentes in einem Auditorio concurriren. Da nun solches nicht ohne Confusion und mancherlei Irrungen geschehen kann, und nunmehr die Zeit angehet, da wir solches, weil jetzo die untersten Classen etwas stark, wiederum vermuthen müssen, als haben zu Ew. u. s. w. wir aus untergebenstem Vertrauen zu Dero Gütigkeit und Vorsorge vor die liebe Jugend die gehorsamste Bitte ergehen lassen sollen, Ew. u. s. w. wollen höchstgeneigt geruhen, zu Erheizung dieses dritten neuen Ofens des andern unteren Auditorii noch einige Klaftern Holz zu deputiren und dass solche jährlich angeführet werden, gütigst zu verordnen, damit die uns anvertraute Jugend, die zumal in denen ersten Jahren noch etwas zart, auch wild und rohe, desto füglicher könne abgewartet werden.“ Damit schliessen die Acten über diese Angelegenheit.

Das Lehrercollegium, welches in diesen Räumen wirkte, bestand aus 8 Personen. Diese Zahl lässt sich zuerst für das Jahr 1609 nachweisen und hat sich erhalten bis 1707 (Lipsius S. 17). Die 4 oberen Lehrer führten die Titel: Rector (so schon 1597, also lange vor der officiellen Einführung des Titels in Sachsen im Jahre 1657; früher Schulmeister), Conrector (Supremus), Tertius und Cantor. Die 4 unteren hiessen einfach Collaboratoren. Die Ernennung der Lehrer lag, und zwar schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, in den Händen des Rathes, während sie früher dem Rector allein zugestanden hatte (Lipsius S. 16). Indessen blieb dieses Verhältniss offenbar noch eine Zeit lang schwankend. Denn dem Rector Friedrich wurde bei seiner Anstellung (20. Oct. 1607) eingeschärft, „in Annehmung

seiner Collaboratoren (hier sicher in weiterem Sinne) künftig nicht ohne des Rathes Vorwissen zu handeln.“ Was aber die eigentlich sogenannten Collaboratoren betrifft, so wurden diese noch bis auf die Zeit des Thomasius lediglich von den Rectoren angenommen. Erst dieser zog es vor, im Gegensatz zu seinen Vorgängern, im Einklang mit dem Rathe zu handeln und zwar, wie er sagt (1671), aus drei Gründen. Einmal könne sonst die Liberalität des Rathes (dieser hatte nämlich eben jedem Collegen 20 Fl. jährlich zugelegt) allmählich aufhören; sodann sei es nicht mehr als billig, dass derselbe, da er den Gehalt auszahle, auch seine Einwilligung zur Anstellung gebe; und endlich müsse er selbst wünschen, die schwierige Verantwortung für die Würdigkeit der neuen Collegen mit dem Rathe zu theilen. Deshalb also empfahl er den Bewerber um die damals gerade vacante vierte Stelle der Behörde, welche denn auch denselben schon Tags darauf unter die Zahl der Collaboratoren aufnahm. Aus der erwähnten Einrichtung erklärt sich aber auch, warum sich unter den zahlreichen Anhalteschreiben, die bei den Rathsacten liegen, bis auf die Zeit des Thomasius keine einzige Bewerbung um eine Collaboratorstelle findet. Die erste, die vorliegt, datirt aus dem Jahre 1676. Später allerdings wurde die Sache strenger genommen, indem die Bewerber um eine solche Stelle in der Schule, und zwar in Gegenwart einiger Rathsherren, eine Lehrprobe ablegen mussten, um ihre „Lehrmethode und Geschicklichkeit“ zu zeigen. Ein solches tentamen wird freilich erst 1718 erwähnt, aber mit dem Zusatze, dass es „in dergleichen Fällen allemal so gehalten worden sei.“

Die Amtsgeschäfte waren in folgender Weise geordnet. Der Rector hatte die Oberaufsicht über Lehrer und Schüler und war deshalb verbunden, häufig die einzelnen Classen, insbesondere die unteren, zu inspiciere. Auch prüfte er die aufzunehmenden Schüler und wies ihnen ihre Classe an. Er unterrichtete in Prima und Secunda und zwar gewöhnlich in 11 Stunden wöchentlich. Regelmässige Conferenzen hielt er nicht ab. Die übrigen Lehrer gaben durchschnittlich 17 Stunden: der Conrector und Tertius in I—IV., der Cantor in III und IV und die Collaboratoren in IV—VI. Der Conrector versah auch zugleich das Amt des Mathematicus und des Schreiblehrers. Da aber der letztere Unterricht gewöhnlich in anderen Händen besser aufgehoben war, so hatte sich die Gewohnheit gebildet, dass ein im Schönschreiben geübter Collaborator die betreffenden Stunden übernahm, wofür er von dem Conrector eine jährliche Entschädigungssumme von 9 Fl. 3 Gr. (8 Rthlr.) erhielt. Noch manigfaltiger war die Thätigkeit des Cantors. Dieser hatte ausser dem gewöhnlichen Unterrichte und den Gesangsstunden in der Schule auch noch gewisse Kirchendienste zu versehen, namentlich in seiner Eigenschaft als praecantor choralium. Aus der vorreformatorischen Zeit nämlich hatte sich neben manchen andern kirchlichen Einrichtungen auch die erhalten, dass in der Nicolaikirche die horae canonicae (h. privatae Virginis gloriosae Mariae) regelmässig abgesungen wurden. Es geschah dies an hohen Festtagen früh um 5, an Sonntagen $\frac{1}{2}$ 6, Montag und Mittwoch um 6, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um $\frac{1}{2}$ 2 oder 2 Uhr. Der Sängerkhor bestand aus den sogenannten Choralisten, armen Studenten und Candidaten der Theologie, 14 an der Zahl, die als Gehalt gewisse Stipendien bezogen.

Ihr Dirigent war der Cantor der Nicolaischule*). Derselbe hatte aber ausserdem auch den Gesang bei den sonntäglichen Mittagspredigten zu besorgen, die zwischen der Nicolai- und Thomaskirche abwechselten. Dafür wurde ihm sein Amt in der Schule dadurch etwas erleichtert, dass ihm bei dem Singunterrichte der oberste Collaborator mit zur Hand ging. Bei diesem wurde daher auch auf musikalische Kenntnisse gesehen, und so konnte es z. B. Thomasius rechtfertigen, wenn er 1671 den damaligen untersten Collaborator H. Kästner sofort in die erste Stelle aufzurücken liess, obwohl sonst Ascension bei den vier letzten Collegen Regel war.

Fragen wir nun, wie sich zu diesen Amtsgeschäften die Amtserträgnisse verhielten. Diese bestanden theils in der vom Rathe gewährten Besoldung, theils in den Einkünften aus dem Schulgelde. So war es aber nicht immer gehalten worden. Ursprünglich mussten sich vielmehr der Schulmeister und seine Gesellen mit dem begnügen, was die Schüler bezahlten (Lipsius S. 16). Und dabei blieb es auch, als nach Einführung der Reformation in Leipzig die Schulverhältnisse neu geordnet wurden. Damals bestimmte die Kirchenordnung des Herzogs Heinrich des Frommen (Montag nach Exaudi 1540)**): „Der Schulmeister und die zwei Baccalaren zu St. Nicolai sollen sich von ihrem pretio behelfen, weil wohlhabender Leute Kinder diese Schule besuchen; doch sollen sie die Schüler nicht übernehmen“ (d. h. nicht zu viel verlangen). Günstiger lautete die Verfügung für die Thomasschule. Hier sollte der Schulmeister mit 100 Fl. und die 3 Baccalaren (der Cantor, Supremus und Infimus) jeder mit 40 Fl. vom Rathe fest besoldet werden (s. Stallbaum, die Thomasschule S. 22). Auch für die Schulmeisterin in der „Meidleinschule“ wurden 30 Fl. bestimmt, wofür sie aber die Armen gratis unterrichten musste; die „Habenden“ zahlten ihr wöchentlich je $\frac{1}{2}$ Gr. So war denn der Rector unserer Schule lange Zeit auf eine sehr unsichere und schwankende Einnahme angewiesen, zu der von Rath wegen höchstens eine kleine Gratification für das erste Jahr seiner Amtsführung hinzutrat. Wenigstens ist eine solche sicher bezeugt für den Rector Georg Masbach, der 1559 50 Fl. „zur Verehrung“ erhielt, „das er die Schul wieder aufrichte“; er solle aber dafür „Gesellen oder Collaboratoren halten, die ihme helfen und auf der Schulen wohnen“. (A. Forbiger S. 14). Bald darauf entschloss sich der Rath zu einer Aenderung. Masbach's Nachfolger, Leonhard Lycius (Wolf), erhielt bei seiner Anstellung (19. October 1562) die Zusage einer „gewissen Besoldung“ von jährlich 50 Fl. Aus der betreffenden Verordnung (Forb. S. 14 u. 15) ersehen wir auch, dass Lycius um ein jährliches Holzdeputat für die Schule gebeten hatte. Der Rath

*) Unser Schularchiv besitzt seit 1872 als Geschenk des Herrn J. A. Schumann ein auf diese Choralisten bezügliches interessantes Manuscript von der Hand des Cantors Gottfried Vopelius. Dasselbe ist betitelt: *Leges ad universos ac singulos Concentores aedis ad Divi Nicolai, quae Lipsiae est, spectantes, a. 1628 latae, pridie vero Calend. Jan. A. 1678 denno descriptae a. G. V., Zitta Lusato, pro tempore Choralium praecentore.* Angefügt sind deutsche Anmerkungen von demselben (1689) und die Copie eines Rathsmandates vom 4. April 1712. — Die ursprünglichen *leges* aus dem Jahre 1530 giebt Vogel, *Annales* p. 116.

**) Mittheilung des Herrn Professor Zarneke aus dem k. sächs. Hauptstaatsarchiv in Dresden.

weigerte sich aber, eine bestimmte Verpflichtung in dieser Hinsicht zu übernehmen, weil dies auch früher nicht geschehen sei; „man wolle aber mit speenen, auch mit Holtz, da es die noth erfordert, zuschub thun nach des Raths gefallen“. Wann nun auch hierüber eine Bestimmung getroffen wurde und von welcher Zeit ab auch die Collegen eine gewisse Besoldung bezogen, lässt sich bei dem Fehlen aller Nachrichten in den nächsten 70 Jahren nicht angeben. Erst die Visitation vom Jahre 1631 (5. Dec.) bringt neue Aufschlüsse. Damals aber standen die Dinge so. Der Rector Schneider bezog 75 Fl. Gehalt, dazu 12 Scheffel Korn und 17 Klaftern Holz (für die Schule und für seine Wohnung); „keine Accidentia darneben, ohne das Angebinde“. Von den Collegen hatte der Conrector 60 Fl., der Tertius 63 Fl. (darunter 18 Fl. „vor die Wohnung“), der Cantor 45 Fl. (darunter 20 Fl. „in choro“), die 4 Collaboratoren jeder 8 Fl. Und fast denselben Sätzen begegnen wir 40 Jahre später bei der Visitation von 1671 (13. Febr.). Nur die Gehalte des Rectors und Conrectors sind verbessert worden. Der Rector Thomasius giebt als seine Einnahme ausser den genannten 75 Fl. an: 38 Fl. 2 Gr. von der Berger'schen Stiftung, wofür er aber 12 Freistellen in der Schule halten musste*); 7 Fl. 13 Gr. „aus der Biersteuer, durch den Küster zu St. Nicolai gezahlt“ und 5 Fl. zu Reisholz und Licht; dazu an Korn 12 Scheffel und an Holz 19 Klaftern (1673 wurden auf Ansuchen wegen grosser Kälte noch weitere 3 Klaftern geliefert). Derselbe vergisst aber nicht, auch seine Unkosten hinzuzufügen: 12 Gr. für den Kornschreiber, 14 Gr. für den Förster, 18 Gr. für die Fuhrknechte. Die beiden letzteren Posten ebenso wie die Bezahlung der Holzhacker mussten übrigens die Schüler mit decken helfen, indem jeder jährlich 1 Gr. Holzgeld gab. Der Cantor aber bezog damals volle 45 Fl. für den Schuldienst und ausserdem 55 Fl. als praecentor choralium, sowie 16 Fl. für den Kirchendienst bei den Mittagspredigten. Bald darauf erfuhren jedoch die Lehrer eine kleine Aufbesserung. Die Klagen über das Unzureichende der Gehalte waren allgemein, besonders lebhaft aber von Seiten des Cantors und der Collaboratoren. Diese wandten sich in besonderen Schreiben an den Rath und rechneten ihm, um ihre Nothlage recht ad oculos zu demonstriren, vor, wieviel ihnen jede einzelne Lection oder die einer Woche eintrügen. Darnach erhielt der Cantor, der natürlich nur seinen Lehrergehalt in Anschlag brachte, bei 18 wöchentlichen Stunden ca. 1 Gr. für die Lection; die Collaboratoren aber bei 17 Stunden, selbst mit Hinzurechnung ihres Antheils am Schulgelde von 18 oder 16 Fl., für jede Woche nur 10 Gr. 6 Pf. oder 9 Gr. 8 $\frac{1}{2}$ Pf. Die Folge war, dass bereits am 20. März die Zusicherung einer jährlichen Zulage von 20 Fl. für jeden Lehrer gegeben wurde, mit Ausnahme des Rectors. Erst Thomasius' Nachfolger, Herrichen, erhielt auf dringendes Ansuchen durch Beschluss vom 13. Januar 1678 eine persönliche Zulage von ebenfalls 20 Fl.

*) Gestiftet von Frau Agathe Berger, 12. September 1616; die Zinsen des Capitals kamen theils armen Nicolaitanern und Thomanern, theils den Geistlichen an vier Kirchen zu Gute. Vgl. G. A. Ackermann, Fromme und milde Stiftungen im Königreich Sachsen S. 88, und F. A. Nobbe, Nachrichten über die Stiftungen der Schule (1831) S. 10.

Die nächste Visitation, die am 18. Januar 1692 abgehalten wurde, zeigt fast denselben Etat. Neu ist nur, dass der Tertius und Cantor jetzt 5 Fl. 15 Gr. aus der Tranksteuer erhalten (der letztere bezieht auch 2 Klaftern Holz), und dass die Collaboratoren sich im Genusse von je 1 Stipendium zu 20 Fl. oder 14 Fl. 10 Gr. 6 Pf. befinden. (Für den Conrector und den 3. Collaborator fehlen die Angaben, weil diese Stellen damals unbesetzt waren) Der Einblick in diese Verhältnisse scheint aber die Visitatoren sehr unbefriedigt gelassen zu haben. Sie erklären in ihrem Protokoll: „Es sei insgemein von Nöthen, dass vor allen Dingen auf zulängliche Verbesserung der Praeceptorum und Collaboratorum Besoldung, bevorab weil sie bei dieser Schule keine Accidentien haben, gedacht werde, damit so viel eher gelehrte Leute darzu erlanget werden mögen.“ Wirklich erfolgte auch das Jahr darauf eine wenigstens theilweise Aufbesserung. Nachdem nämlich der alte Herrichen nach 30jähriger Dienstzeit emeritirt worden war (er erhielt ein Gnadengehalt von 200 Rthlr., dazu 2 Scheffel Korn und 2 Klaftern Holz), wurde für den neuen Rector Meister durch Beschluss vom 4. December 1693 die Summe von 200 Fl. ausgeworfen, wozu noch ein Stipendium von 25 Fl. kam, das wahrscheinlich Herrichen ebenfalls bezogen hatte. Zu gleicher Zeit erhielten auch die Collaboratoren in Folge eines beweglichen Bittschreibens 4 neue Stipendien zugewiesen in der Höhe von 24, 18, 17 Fl. und 15 Fl. 12 Gr. Dies waren die Gehalte, mit denen die Lehrer in das neue Jahrhundert eintraten. Aus dem Anfange desselben ist eine Uebersicht von der Hand des Rector Crell erhalten, die theils mit den obigen Angaben übereinstimmt, theils sie ergänzt. Darnach bezog der Rector 225 Fl.; der Conrector 169 Fl. 3 Gr.; der Tertius 83 Fl.; der Cantor 65 Fl. (nebst 55 Fl. für den Kirchendienst); der 1. Collaborator 72 Fl.; der 2. Collaborator 60 Fl. 10 Gr. 6 Pf.; der 3. Collaborator 59 Fl. 10 Gr. 6 Pf.; der 4. Collaborator 58 Fl. 12 Gr.*)

Eine sehr wesentliche Ergänzung dieser Besoldung bildete natürlich die freie Wohnung auf der Schule. Denn diese setzte insbesondere den Rector in den Stand, immer eine Anzahl Schüler bei sich in Kost und Logis zu haben. Es war daher auch in seinem Interesse, als der Rath 1597, bei dem Neubau des Schulhauses, ver-

*) Ich bemerke, dass die Kosten für die Unterhaltung der Lehrer theils aus der Einnahmestube, theils aus dem Vermögen der Nicolaikirche bestritten wurden. Dazu kamen aber noch eine Reihe von Stiftungen, die ich hier kurz zusammenstelle. (Vgl. die angeführten Schriften von Nobbe und Ackermann.) Bestimmt waren 1) für den Rector aus der J. Buchner'schen Stiftung von 1593 25 Fl. — 2) für den Tertius aus der J. Zenker'schen St. von 1471 (ursprünglich zur Unterhaltung einiger Priester) 20 Fl.; — 3) für den Cantor aus der J. Schweinigen'schen St. von 1509 (ursprünglich zu einer Messe) 20 Fl.; — 4) für Cantor und Collaboratoren aus der J. Euderitsch'schen St. von 1482 (ursprünglich zu Seelenmessen u. a.) 2 Stip. à 15 Fl. und aus der M. Scultetus'schen St. von 1496 (ursprünglich für die Sänger der horae canonicae) 2 Stip. à 20 Fl.; — 5) für die Collaboratoren aus der M. Schindler'schen St. von 1445 (ursprünglich zur Unterstützung armer Priester) 2 Stip. à 15 und 1 à 10 Fl.; aus der N. Schladitz'schen St. von 1512 (ursprünglich für Messelesen) 2 Stip. à 14½ Fl.; aus der H. Wiederkehrerschen St. von 1507 (ebenfalls für Messelesen) 1 Stip. à 22 Fl., 2 à 14½ Fl.; aus der U. und L. Mordeisenschen St. von 1511 (für Messelesen und Horasingen) 3 Stip. à 14½ Fl.

ordnete, dass ausser dem Rector kein Lehrer verheirathet sein dürfe und dass jeder, der „sich seiner Gelegenheit nach bey während seiner Dienstbestellung in Ehestand einlassen und begeben wolle, auf solchen Fall seinen Dienst resigniren und ein anderer lediger Geselle alsdann an seine Stelle verordnet werden solle, damit mit desto besserer Bequemlichkeit und Gelegenheit ihres Dienstes abwarten und desto länger daran verharren, sintemal befunden worden, dass die stetigen mutationes praeceptorum den Knaben an ihren Studiis mehr hinderlich als nützlich.“ (A. Forbiger I. S. 56). Im 17. Jahrh. freilich scheint das Wohnen aller Lehrer auf der Schule in Abgang gekommen zu sein; wenigstens lässt sich nur noch die schon erwähnte Wohnung des Conrectors nachweisen, während von Anderen über den Mangel einer freien Wohnung geklagt wird. Für den Conrector aber scheint die Bestimmung, dass er unverheirathet bleiben müsse, die sonst nicht mehr aufrecht gehalten wurde, noch in der Weise in Kraft geblieben zu sein, dass er im Fall der Verheirathung wenigstens das Schulhaus verlassen musste. Dies lässt sich zunächst daraus schliessen, dass der Conrector Tilemann Backhaus, der sich bald nach seiner Verheirathung 1663 um das vacante Rectorat bewarb, in seinem Anhalteschreiben ausser der geringen Besoldung geltend macht, dass er „einen starken Hauszins in Entstehung einer eigenen Wohnung habe abstatten müssen“, dass er also einen doppelten Schaden erleiden würde, wenn sein Gesuch nicht genehmigt würde. Ausser allem Zweifel steht aber die Sache gegen das Ende des Jahrhunderts. Denn aus dem Jahre 1680 ist noch ein Revers erhalten, den Mag. Johann Dornfeld bei seiner Bestellung als Conrector ausstellen musste und in dem er erklärt, dass, da der Rath aus erheblichen Ursachen beschlossen habe, nicht zu gestatten, dass inskünftige auf der Schule eine Haushaltung ausser der des Rectors gehalten werde, er seine Haushaltung, wenn er sich nach Gottes Willen verheirathen werde, nicht auf gedachter Schule, sondern in einem andern Hause in der Stadt anstellen und halten wolle. Dieselbe Verpflichtung wurde übrigens im folgenden Jahre auch dem neuen Conrector der Thomana, M. Joh. Heinrich Ernesti, auferlegt.

Wenn also dieses Beneficium der Schulwohnung in vollem Masse nur dem Rector zukam, so hatten dagegen alle Lehrer Antheil an einem andern, welches in der Vertheilung von Büchern bestand. Dieselbe fand gewöhnlich am Schlusse einer Visitation statt, und jeder Einzelne hatte das Recht, nach Massgabe der vorher aufgestellten Geldsätze seine Wünsche hinsichtlich des Geschenkes auszusprechen. So wurden 1671 bestimmt für den Rector 6—7 Rthl., für den Conrector 3—4, für den Tertius 2—3, für die Uebrigen je 2. Demgemäss bat sich Thomasius z. B. 2 Bücher aus, eines für 4 Thlr. (Origenis Opera, Basel, Fol.) und eines für 3 (Bibliotheca Cluniacensis, Paris 1614, Fol.).

Betrachten wir nun die zweite Quelle, aus der die Einkünfte der Lehrer flossen, das Schulgeld. Dasselbe wurde vierteljährlich bezahlt, war aber lange Zeit sehr verschieden. Die höchste Stufe erreichten die Beträge unter Schneider, wo neben 12, 13, 18 Gr. auch 1 Fl. und 1 Thlr. bezahlt wurde. Unter Rappolt dagegen gaben die Schüler nicht mehr als 9, 12 oder 15 Gr. Erst gegen Ende des Jahrhunderts trat eine Gleichförmigkeit ein, indem unter Herrichen durchgehends 16 Gr. bezahlt wurden,

wovon allerdings den Armen bisweilen 4, auch 8 Gr. erlassen werden mussten. Und dieselbe Angabe macht noch Reiske 1764. Die Einsammlung dieser Gelder freilich war mit ziemlichen Schwierigkeiten verknüpft, da viele Eltern gar keine Neigung zeigten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ueber diesen „grossen Undank bei Vielen bei der Bürgerschaft“ wird natürlich oft geklagt. So schreibt z. B. Rappolt: „Sie geben entweder gar ein Weniges pro informatione oder bleiben wohl gar mit dem Schulgelde aussen und lassen sich so lange mahnen, bis man's müde wird, wie dann gemeinlich zu der Zeit, wenn die didactra abgestattet werden sollen, die Kinder von ihnen zu Hause behalten, und nichtige Ursachen, dass entweder ihre Kinder geschlagen oder sonsten ihrer Meinung nach nicht genugsam informiret worden, eingewendet werden.“ Was endlich die Vertheilung der Gelder anlangt, so erfolgte diese in der Weise, dass der Rector seinen Collegen einen fest bestimmten Antheil auszahlte, für sich aber den Ueberschuss nahm. Die Theilungssumme betrug jährlich ca. 100 Fl. (unter Schneider 95, unter Rappolt 120, unter Thomasius und Herrichen 96 Fl. 18 Gr.) und kam allen Lehrern zu Gute mit Ausnahme des Cantors, der wegen seiner Einkünfte aus der Kirche nichts erhielt. Die Antheile der 6 Lehrer aber betragen unter Schneider: 30, 20, 13, 13, 11, 8 Fl., unter Thomasius und Herrichen: 20, 20, 18, 16, 6 Fl. 18 Gr. (wegen der 9 Fl. 3 Gr. für den Schreibunterricht) und 16 Fl. Diese Art der Vertheilung war nun freilich vielfach vortheilhafter für die Lehrer als für den Rector, da derselbe bei schwachem Cötus oder mangelhaftem Eingehen der Gelder leicht in den Fall kommen konnte, entweder gar nichts für sich zu behalten oder auch von seinem Gehalte zusetzen zu müssen. Und dass dem so war, bezeugen die vielfachen Klagen der Rectoren. So versichert z. B. Herrichen in seinem Emeritirungsgesuch, dass er während seiner 30jährigen Amtszeit vom Schulgelde gar nichts eingenommen habe. —

Aus diesen hier gegebenen Andeutungen werden wir unbedenklich den Schluss ziehen dürfen, dass es um die materielle Lage der Lehrerschaft zu St. Nicolai jener Zeit recht traurig bestellt war. Denn auch der Hinweis auf die vielbelobte Wohlfeilheit der guten alten Zeit dürfte nicht mehr stichhaltig sein bei der Erinnerung daran, dass jene Lehrgenerationen die entsetzliche Periode des grossen deutschen Krieges mit seinen Contributionen und Plünderungen, seiner Münzverschlechterung und unerhörten Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse durchzumachen und dass die folgenden Geschlechter noch lange unter den Nachwehen jener Sturmjahre zu seufzen hatten. Stieg doch, um nur einen Fall zu erwähnen, im September 1622 der Preis für 1 Scheffel Weizen auf 33, 1 Klafter Holz auf 32, 1 Pfund Butter auf 1 Fl. (Vgl. Th. Flathe, Geschichte von Sachsen II. S. 205). Und ebensowenig dürfte der Nachweis gelingen, dass es anderwärts auch nicht besser gewesen sei. Freilich das gute Wort Martin Luthers: „einem fleissigen, frommen Magister oder Schulmeister, oder wer es ist, der Knaben treulich zeuchet und lehret, dem kann man nimmermehr gnug lohnen, und mit keinem Gelde bezahlen“, war umsonst gesprochen worden, die Werthschätzung eines Schulmeisters in deutschen Landen war im Allgemeinen eine sehr geringe. Aber doch fehlte es nicht an deutschen Gymnasien, an denen die damals doppelt saure Arbeit des Lehrers einen würdigeren Dank erhielt. Ich greife einige Beispiele heraus

aus Schulgeschichten, die mir gerade zur Hand sind, und beschränke mich der Kürze wegen auf die Rectorengehalte. Der Rector bezog in Chemnitz schon 1539 80 Fl., ebenso in Gotha 1544, in Zwickau 1549 200 Fl., in Eisleben desgleichen 1546, in Halberstadt 1589 120 Fl., in Cassel 1599 135 Fl., in Brieg 1673 400 Thlr. Ja der Rector Strauch am akadem. Gymnasium in Danzig schlug 1671 sein Gesamteinkommen auf 1000 Thlr. an. Doch am nächsten liegt der Vergleich mit der Thomasschule. Für diese wurde, wie wir oben gesehen haben, schon 1540 eine Gehaltssumme von 220 Fl. ausgesetzt. Dass aber dieselbe auch im 17. Jahrhundert eine bei weitem günstigere Position einnahm, beweisen unter anderem zwei Zeugnisse des Rector Rappolt, der insofern ein durchaus kompetenter Beurtheiler ist, als er, ehe er an unsere Schule kam, 21 Jahre lang das Conrectorat an der Thomana bekleidete. Derselbe schreibt 1665 bei Gelegenheit der Empfehlung des 2. Collaborators G. Ralla, der um dieselbe Stelle an der anderen Schule angehalten hatte: „Ea est scholae nostrae conditio, ut docentes labor numquam, vitae honeste transigendae praesidia saepissime deficient. Alterius paulo tolerabilior sors, quae erigere fractum labore animum ampliore etiam mercedula potest.“ Eingehender noch erörtert er dieses Verhältniss 1669 in einem Pro memoria, in welchem er die tenuitas salariorum als einen Hauptschaden an der Schule hervorhebt. Diese errege, bemerkt er, bei den Lehrern nur Verdruss und Indignation, weshalb sie mit den Schülern nicht so freundlich umgingen, als es wohl billig wäre, und durch ihre „Austerität“ Anlass gäben, dass die Kinder von ihren Eltern oft zu Hause behalten würden. Ja, es scheine sogar, als wenn sie mit Absicht danach strebten, dass der Cötus sich vermindere und damit auch ihre Arbeit „bei so schlechtem Solde“ geringer würde, da am Ende doch immer noch so viel einkomme, dass sie ihren Antheil am Schulgelde erhalten könnten. Auch geschehe es oft, dass, wenn er einen oder den anderen in der Schule eingeführt habe, derselbe wenige Tage darauf wieder zu Hause bleibe. „Es ist löblich,“ fährt er fort, „dass die Besoldung bei der Schule zu St. Thomas von dem Rathe vordessen augiret worden, und wäre zu wünschen, dass solches auch bei dieser, als bei der Senatoria, bei welcher viel grössere und continuirlichere labores, geschehen könnte. Würde in vielen Stücken besser zugehen, indem die Meisten ihr Amt, wenn sie zu demselben angehalten werden, mit Seufzen und Queruliren verrichten. Wie denn ganz keine proportion der laborum und praemiorum jener und dieser Schule, und hat es z. E. ein Conrector oder Tertius dort so gut, wo nicht besser, als ein Rector hier. Ein Rector zu St. Niclas hat jährlich an Besoldung 75 Fl., der Rector zu St. Thomas 200 Fl.; die Accidentia sind bei diesem fast ohne Zahl: funebra, pecuniae Musicae, didactorum trimestrium, Natalis, Inscriptionis, Legatorum, Testimoniorum etc. und belaufen sich auf ein weit Höheres als die Besoldung selber; bei jenem ist mehr nicht als was von denen didactris, davon die anderen Collegen jeder 5 Fl. quartaliter bekommen muss, übrig bleibt, welches denn oft propter paucitatem discipulorum nicht weit über 10 Fl. sich erstreckt, der anderen Collegen und sonderlich der Collaboratorum, welche über die 5 Fl., welche sie vom Rectore einheben, von dem Rathe mehr nicht als 2 Fl. bekommen, ihre Armuth und Unvermögen bei ihrer mühseligen Arbeit zu geschweigen.“

Rappolt hat, wie wir oben sahen, zugleich auf die traurigen Folgen hingewiesen, welche die Unzulänglichkeit der Gehalte für die Wirksamkeit der Lehrer haben musste. Eine andere Folge versteht sich von selbst: ein fortwährender Wechsel der Lehrer*). Die Einen betrachteten ihr Amt nur als Durchgang zu einer geistlichen Pfründe, Andere, die zugleich Mitglieder der Universität waren, strebten nach einer ordentlichen Professur, noch Andere wandten sich an andere Schulen, zunächst natürlich gern an die Thomasschule, sodass hier selten eine Vacanz eintrat, ohne dass sich Lehrer der Nicolaitana gemeldet hätten**), ja Manche gingen wohl auch zu einem ganz andern Berufe über, wie der Tertius Joh. Schlenkenberger, der 1632 Gerichtsschreiber bei dem Stadtgericht wurde. Wer aber ausharrte, der musste auf die oder jene Weise sein schmales Einkommen zu verbessern suchen. Dazu bot sich nun als nächstliegendes Mittel der Privatunterricht, und dieser wurde um so eifriger betrieben, als er nicht bloss gestattet, sondern geradezu geboten war. Bereits die oben angeführte Verordnung vom 16. Dec. 1597 wünscht, dass die Lehrer „Bürgerskinder und privatos discipulos bei sich in ihrer Stuben in der Schule haben mögen, wie denn die privata institutio den Knaben zu ihren profectibus und die lectiones desto besser und fleissiger zu repetiren, zuträglich ist.“ Und in gleichem Sinne spricht sich die Schulordnung von 1611 aus, nur dass sie, in Uebereinstimmung mit der Kursächs. Schulordnung von 1580, ausdrücklich vorschreibt, der Privatunterricht solle lediglich an Schüler der Anstalt und zwar im Schulgebäude selbst in 4 bestimmten Auditorien nach Beendigung der öffentlichen Lehrstunden ertheilt werden. Niemand aber solle zu Hause eine Privatschule halten, sondern wer Schüler habe, möge sie mit in die Schule bringen. Hinsichtlich des Honorars wird nur bestimmt, dass dasselbe nicht so hoch sei, dass dadurch dem gewöhnlichen Schulgelde Abbruch geschehe

*) Vgl. dazu die poetische Schilderung, die Rappolt in einem seiner Gedichte giebt (Poematum varii generis libellus 1679 p. 307):

Annum unum docuisse aliis fastidia gignit
 Aut, si longa tenet quos mora, forte duos.
 Tum Parochos fieri et pingues quaesisse cathedras
 Auri sacra fames et labor ille jubet.
 Namque quid expectent nisi duros usque labores
 Mercedisque parum quos scholica antra tenent?

Sisyphus hoc volvat saxum totque urgeat annos,
 Optabit veteres ad sua damna molas.
 Malet et Alcides stabulum purgare vel aprum
 Tollere quam mores, turba proterva, tuos.
 Intractabilior quando quam bestia pubes
 Pectoraque Angiae sordidiora luto.

**) Versetzt wurden an die Thomana u. A. der Rector J. Thomasius 1676, der Conrector Tilemann Backhaus 1663 (als Conrector), die Tertii Chr. Rolicke 1666 und A. Stübel 1684 (beide als Conrectoren).

oder jemand, besonders von den Aermeren, zu sehr belastet werde. Wieviel in Wirklichkeit gezahlt wurde, erfahren wir nur in einem Falle. Der 1. Collaborator H. Kästner giebt 1692 an, er erhalte von jedem seiner 10 Privatschüler vierteljährlich 1 Thlr. oder 18 Gr.

Um endlich auch noch mit einem Worte das Verhalten der Lehrer im Allgemeinen zu berühren, so ist zu bemerken, dass als die bedeutendsten Schattenseiten hervortreten: der Mangel an Pflichttreue und unverträgliches Wesen. Dieselben Fehler finden sich übrigens in hohem Grade auch bei den akademischen Lehrern jener Zeit (s. A. Tholuck, das akadem. Leben des 17. Jahrh. S. 121 sq. u. 136 sq.) Nicht umsonst schrieb die Schulordnung vor, dass niemand ohne triftigen Grund aus der Schule wegbleiben, dass sich jeder pünktlich einstellen, nicht vor der Zeit die Classe verlassen und während des Unterrichtes keine Allotria treiben solle. Trotzdem wird immer wieder bei den Visitationen darüber geklagt, dass manche Lehrer ihre Stunden nicht richtig abwarteten, nicht zu rechter Zeit da wären, so dass die Knaben mittler Weile allerlei Muthwillen verübten, dass sie öfters abgerufen würden, zuweilen auch gar nicht kämen. Es ist darum ganz charakteristisch, wenn Herrichen 1691 den Rath bittet, nur „solche Subjecte anzustellen, welche bei der Schule zu bleiben gesonnen, ihre Sing- und Rechenstunden nicht, wie bisher wider alle Gebühr und Pflicht geschehen, eingehen lassen, hingegen ihr Amt nach denen vorgeschriebenen legibus treulich in Acht nehmen.“ Und ebenso wenig tröstlich lauten meist die Antworten auf die Frage, wie es um die „Concordia“ stehe. Vielen Anlass zu Streitigkeiten gaben besonders die Privatschüler, von denen Manche aus pecuniären Gründen nicht genug haben konnten. Aber auch sonst herrschte oft Uneinigkeit, und unter Herrichen kam es nicht bloss zu öffentlichem Zanken und Schelten in den Classen, es soll sogar manchmal nicht ohne Schläge abgegangen sein.

Von den Lehrenden kommen wir zu den Lernenden. Die Zahl derselben war nicht eben gross. Die erste genauere Angabe, die sich überhaupt über die Frequenz der Anstalt erhalten hat, ist zugleich die höchste für das ganze Jahrhundert: 125 Schüler im Dec. 1631. Nach dem grossen Kriege aber und besonders in den 3 letzten Decennien sinkt die Zahl derselben so, dass im Januar 1692 nur noch 47 vorhanden waren. Woher diese ebenso auffällige wie betäubende Erscheinung komme, ist natürlich Gegenstand vielseitiger Erörterungen von Seiten der betreffenden Rectoren gewesen. Allen gemeinsam ist die Klage, dass ein grosser Theil der Bürgerschaft es vorziehe, die Knaben überhaupt dem öffentlichen Unterrichte zu entziehen. Nach ihrer Darlegung standen die Dinge so. Die vornehmeren und wohlhabenderen Kreise begnügten sich meist mit Privatunterricht, der von armen Studenten ertheilt wurde. Wie Rappolt sagt, trugen die Geistlichen und Professoren einen Theil der Schuld. Diese empfehlen, schreibt er, den Eltern lieber Privatlehrer, „damit sie ihre famulos, so eine Zeitlang bei ihnen aufgewartet oder sonst an sie recommendiret werden, nur anbringen und geben also Ursach, dass andere nicht nur nicht hinein, sondern auch die schon darinnen von denen Eltern herausgenommen werden.“ Andere sahen den Grund in der „Delicatesse“ der vornehmen Welt, die es für unpassend hielt, ihre Kinder in die öffentliche Stadtschule zu schicken. „Viele so von Condition“, bemerkt

der Rector Crell (1712), „lassen ihre Kinder bei dem grossen Ueberfluss armer Studiosorum, die recht umbs Brod dienen, privatim informiren und öfters schändlich deformiren, da die Informatores sowohl nach der Indulgenz der lieben Mutter als dem Belieben derer Kinder, ja öfters einer unverständigen Muhme sich lediglich richten müssen, und also von fechtschaffener Education gar wenig zu hoffen.“ — „Was aber Bürgers- und gemeine Leute anlangt,“ fährt er fort, „so sind selbige gewissermassen in ihrer Kinderzucht noch delicateser und eigensinniger als die Vornehmen. Darzu kommt bei Vielen ein Unverstand und Importunität, dass sie entweder absolute vorschreiben wollen, was man mit ihren Kindern und wie man solches tractiren solle, oder den Augenblick drohen, sie wollen solche in eine Winkelschule senden; vollziehen solches auch umb so viel leichter und eher, als die Winkelschulmeister vormals bei keiner gewissen Anstalt und Aufsicht ihnen in Allem auch wider der Kinder Nutzen zu Willen sein.“ Die hier genannten Winkel- oder Privatschulen sind, wie in so vielen andern Städten, der Gegenstand heftigster und unermüdlichster Anfeindung von Seiten des gesammten Collegiums. Wir begegnen denselben schon im 16. Jahrh., wo z. B. Magister Christoph Heiligmeier, der später Rector an unserer Schule wurde, eine solche Schule im Paulinum hielt. Derselbe muss übrigens ganz barbarisch mit seinen Zöglingen umgegangen sein, denn Vogel (Annales S. 246) berichtet von ihm, dass er 1583 einen Knaben, der seine Lection nicht gelernt hatte, dermassen durchgeprügelt und mit Füssen gestossen habe, dass er Tags darauf gestorben sei. Im 17. Jahrh. aber nahm die Zahl solcher „Schulhalter“ in dem Grade überhand, dass man sie „in allen Gassen und Häusern“, innerhalb der Stadt wie in den Vorstädten, antraf und 1730 ihrer mehr als 100 zählte. Das Bild freilich, das von ihnen entworfen wird, ist nichts weniger als einladend. „Es wird“, schreibt Rappolt 1669, „aus dem Winkelschulhalten nunmehr eine Profession gemacht, indem viel verdorbene Schüler und Studenten auf das Schulhalten sich legen, Weiber drauf nehmen und umb andere Dienste wegen der Libertät sich unbekümmert lassen, und werden solche Personen, als wäre ihr Thun per se res licita auch von dem Ministerio in der Kirchen mit dem Titul der Schulhalter v. g. Schulhalter im Hällischen Pfortlein etc. öffentlich aufgeboden, da sie doch weder von dem Hochw. Rath constituiret, noch denen Inspectoribus Scholarum oder sonsten jemens von ihrem Leben, Wandel, Lehr und Information Rechenschaft geben, und kann unter dem Schein der Information in artibus der Jugend in der Religion, sonderlich von Papistischen und Calvinischen verlaufenen Gesellen (von Pietisten will ich nichts sagen) viel Böses beigebracht werden.“ In ähnlichem Sinne äussert sich Herrichen 1691. Nachdem ihm der Rath erklärt hatte, dass es in der Stadt nicht füglich geschehen könne, dass man Eltern nöthige, arme Studenten von sich zu stossen und ihre Kinder in die Schule zu schicken, versuchte er wenigstens den Schulhaltern „vor den Thoren“ ihre Zöglinge zu entreissen, die, da sie meist nachher ein Handwerk ergriffen, auf ihrer Wanderschaft sich unter Pöpstlern, Reformirten und anderen auswärtigen Glaubensgenossen aufhalten müssten. „Da nun“, schreibt er, „bei solchen Knaben nebenst Lesen, Schreiben und Rechnen zuvörderst der Grund zum Christenthum wohl geleget werden soll, so ist zu beklagen, dass insgemein die lieder-

lichsten Leute, auch wohl gar der Religion wegen verdächtige Personen, sich zu solcher Information gebrauchen lassen. Diese sind dergestalt säumig, dass Knaben von 12—13 Jahren, anderer Dinge zu geschweigen, nicht summa capita Christianismi den Worten nach, viel weniger quoad sensum inne haben, wie solches die Exempel derer, die innerhalb wenig Tagen aus den Vorstädten herein kommen sind und sich haben einschreiben lassen, bezeugen, auch bei weiterer Untersuchung viel grösserer Jammer sich hervorthun würde.“ Aus diesem Grunde wünscht er, dass der Rath „die vor denen Thoren befindlichen Eltern ihren Kindern zu zeitlichem und ewigem Besten dahin anhalten möchte, dass sie die Knaben zum wenigsten vom 7. bis 8. Jahre an in die öffentliche Schule, unter die Information solcher Leute, die in ihrem Berufe sitzen und Gott und ihrer vorgesetzten Obrigkeit von ihrer Versäumniß schwere Rechenschaft zu geben haben, überliessen.“ Er fügt hinzu, dass das Schulgeld sie durchaus nicht höher zu stehen komme, dass bei Knaben in solchem Alter die Weite und Beschwerlichkeit des Schulwegs kein Hinderniss sein könne, dass besonders „in solcher Zeit den guten Leuten noch in ihrem Christenthum zu rathen sei“ und endlich, dass „die Studiosi, die vor den Thoren, wiewohl ohne Beruf und ohne anderweit gewöhnlich vorübergehendes Examen, ganze Schulen von 40 bis 50 Personen zusammenlockten, (da ihrer 8 in öffentlicher Stadtschulen, die mit so grossen Unkosten unterhalten werde, bishero kaum so viel gehabt) gleichwohl noch von Mädchen und kleinen Knaben mehr behalten würden, als sie mit gutem Gewissen bestreiten könnten.“

Diese Polemik durfte sich übrigens mit Fug und Recht auf das Gesetz berufen. Denn die kursächs. Schulordnung befahl ausdrücklich, dass die Winkelschulen, weil durch sie nicht allein den vom Rathe verordneten Schulmeistern an ihrer Nahrung etwas abgebrochen, sondern auch falsche und unreine Lehre in die Kinder „eingeschoben und fortgepflanzt“ werden könne, gänzlich abgeschafft, und jeder, der trotzdem sich unterfangen würde, eine Schule zu halten, in gebührende Strafe genommen werden solle. Der Rath hat denn auch Versuche gemacht, dem Uebel Einhalt zu thun, wenigstens versichert er 1671, dass er „mit Einziehung der Winkelschulen allbereit occupirt sei.“ Allein einerseits mochten die entgegenstehenden Hindernisse zu gross sein, andererseits stellte sich wohl auch das Bedürfniss an solchen Anstalten neben den beiden Gymnasien als ein gerechtfertigtes heraus, kurz, man beschränkte sich darauf, diese wilden Schösslinge der Pädagogik unter die Scheere zu nehmen. Durch die Verordnung vom 5. Juli 1711 (ergänzt durch die vom 18. Dec. 1767) wurde bestimmt, dass jeder Schulhalter sich einem Examen bei dem Superintendenten unterziehen und um eine Concession bei dem Rathe einkommen müsse. Dann wurde er der Inspection eines Geistlichen unterstellt, musste sich von vorn herein entscheiden, ob er Knaben oder Mädchen unterrichten wollte, und jene in der Regel mit dem vollendeten 10. Lebensjahr wieder entlassen und in eine öffentliche Schule verweisen. Da nun aber auch trotzdem der Cötus nicht wachsen wollte, so machte Crell 1713 den kühnen Vorschlag, der Rath möge doch bei Neubesetzung von Stellen vorzugsweise auf solche Schulhalter Rücksicht nehmen, die der Schule besonderen Abbruch gethan hätten, dann werde durch die mitgebrachten Privatschüler die Frequenz

ebenso zunehmen, wie die Zahl der Winkelschulen abnehmen. Der Gedanke scheint Beifall gefunden zu haben, denn 2 Jahre nachher wurde Magister J. H. Homilius, der seiner Zeit die stärkste Winkelschule in der Stadt hielt, als Cantor zu St. Nicolai angestellt.

Endlich müssen wir noch der ärmeren Classen gedenken. Aus diesen durfte unsere Schule am wenigsten auf grossen Zulauf zählen, weil sie ihre Rechnung viel mehr auf der Thomana fanden. Hier bekamen sie noch „über das Schulgeld etwas zu Brode“, während unsere Anstalt ihnen nichts zur Unterstützung bieten konnte als die erwähnten 12 Freistellen und allenfalls eines jener Büchergeschenke, wie sie nach gehaltener Visitation unter alle Schüler vertheilt zu werden pflegten. Es konnte daher der Fall eintreten, dass bei der Translocation arme Schüler „wieder hinunter an ihren alten Ort begehreten“, weil sie nicht im Stande waren, die neuen Bücher sich anzuschaffen, wesshalb Herrichen die Behörde bat, doch jährlich wenigstens ein Paar Gulden auf Bücher zu verwenden, die den Armen nach dem Examen zu Gute kommen könnten.

Aus dem Gesagten wird der schwache Besuch der Schule einigermaßen erklärlich werden, wenn auch wohl noch andere Factoren mitwirkten. Den Rectoren aber fiel nun die Aufgabe zu, auf Mittel zu sinnen, wie man das geringe Interesse des Publikums für die Schule etwas beleben könne. Da wurde denn von vielen Seiten betont, dass die „Schulpredigten“ wieder in Gang gebracht werden müssten. Nach der Verordnung des Kurfürsten August sollten die Geistlichen ihre Gemeinde im Jahre wenigstens zweimal in öffentlicher Predigt ermahnen, die Kinder fleissig zur Schule zu schicken, damit, wie es hiess, „die Eltern derer Schulen Nutz und Nothdurft mit denen Kindern berichtet und zu desto mehrerer Liebe, Fleiss und Eifer gereizet“ werden möchten. Diese Empfehlung des Schulunterrichtes wurde aber damals, wie wir hören, entweder ganz oder doch häufig unterlassen, und wenn sie erfolgte, wurde nicht deutlich genug zwischen öffentlichen und Privatlehrern unterschieden, während man doch, schreibt Rappolt, „einen Custodem wegen seiner Erfahrung in Kirchensachen öfters herausstreicht, weil er bei einer Kirchen operas publicas prästiret.“ Derselbe Rector empfahl ferner in Uebereinstimmung mit anderen als besonderes Lockmittel die Wiederaufnahme zweier Einrichtungen, die zwar gesetzlich vorgeschrieben waren, aber ebenfalls öfters vernachlässigt wurden: der regelmässigen Aufführung von Schuldramen und der Vertheilung von Prämien nach dem Examen. Durch jene, meinte er, würden viele Kinder Lust zur öffentlichen Schule bekommen, während im Falle der Unterlassung auch die Schüler ihre Lust ganz verlören, und von dieser versicherte er, dass sie an der Thomasschule solche Wirkung gethan hätte, „dass fast kein Raum mehr in der Herberge gewesen.“ Herrichen endlich glaubte, dass es „zur Vermehrung der Schulen und Gewinnung einer allgemeinen Liebe bei der Bürgerschaft nicht undienlich“ sei, wenn die Lehrer aller Classen die Eltern ihrer Schüler öfters besuchen und mit diesen „eine Untersuchung der Pietät, Ordnung und Sitten anstellen“ würden; das wäre besonders bei „gemeinen Leuten“ sehr gern gesehen.

Mit diesen Bemühungen, die Schule allseitig zu empfehlen, steht auch in engem Zusammenhange die Vorsicht, mit der man bei der Aufnahme neuer Schüler verfuhr. So willkommen gewiss jede Anmeldung war, so hütete man sich doch, Kinder solcher Eltern aufzunehmen, deren Metier Anstoss erregen konnte. Thomasius hat einige bezeichnende Fälle mitgetheilt. So wurde z. B. unter ihm der Secundaner Chr. Heinze, der Sohn des Scharfrichters, den Rappolt ohne Bedenken aufgenommen hatte, durch Rathsbeschluss wieder entfernt. Der Vater dürfe sich hierüber nicht beklagen, meinte Thomasius, habe er doch selbst den Knaben zu seinem blutigen Handwerke bestimmt und bereits als Gehülften bei seinen Executionen verwendet. Von vorn herein verweigert wurde die Aufnahme einem 11jährigen Betteljungen, dem Sohne einer armen, von Almosen lebenden Wittve, der freilich auch, obwohl er einige Zeit die Thomasschule besucht hatte, noch nicht einmal lesen konnte, und ebenso dem Sohne des Stockmeisters, wiewohl dessen Geschäft immer noch für anständiger galt als das des Henkers. Dagegen stimmte der Rath dem Vorschlage des Rectors, auch alle Knaben unehelicher Geburt zurückzuweisen, nicht bei. Gezahlt wurde übrigens bei der Inscription nach Belieben. Unter Herrichen gab jeder durchschnittlich 2 Gr., so dass derselbe 1692 seine jährliche Einnahme auf ca. 2 Rthlr. taxirte. Was andererseits den Abgang von der Schule auf die Universität betrifft, so fand dieser, wie das damals fast allgemein der Fall war, ohne ein besonderes vorhergehendes Examen statt. Nach Tholuck (a. a. O. S. 192) wurde ein solches überhaupt nur in zwei Schulordnungen jener Zeit vorgeschrieben: in der Württembergischen von 1559 und der Landgräfllich Hessischen von 1618. Wohl aber verlangte unsere Ordnung von 1611 zunächst von jedwedem der Abgehenden, dass er sich von der Schule nicht wie das Vieh von der Heerde trennen, sondern sich dankbar gegen seine Lehrer bezeigen solle in Wort und That, von den Primanern aber insbesondere, dass sie von dem Cötus in feierlicher Weise mit einer Rede sich verabschieden sollten, in der sie Gott, dem Rathe der Stadt und den Lehrern ihren Dank ausdrücken, die Schule dem göttlichen Schutze empfehlen und ihre Mitschüler zu Frömmigkeit, Gehorsam und wissenschaftlichem Streben ermahnen sollten. Leider ist nur von einer einzigen dieser orationes valedictoriae das Thema erhalten. Am 15. April 1676 sprach der damalige Primus scholae, der zweite Sohn des Rectors Thomasius, Gottfried, (später Mitglied des medicinischen Collegiums in Nürnberg und Leibarzt mehrerer Reichsfürsten) in demselben Actus, in welchem auch der Vater von der Schule Abschied nahm, „de pietate ciconiae versus parentes, filios, homines“^{*)}. Aber solchen Fällen, in denen der Abgang erst nach erlangter Reife und in pietätvoller Weise erfolgte, standen gar viele andere gegenüber, in denen die Schüler, „wenn sie ein wenig in die Höhe gebracht worden, den Abschied hinter der Thür nahmen und sine valedictione, sine testimonio davonzogen,“ und, bemerkt

^{*)} Es ist nicht uninteressant, die Werke kennen zu lernen, aus denen der Stoff zu dieser Rede entlehnt wurde. Es waren: H. Ranzow, Diarium s. Calendarium; W. Frantzius, hist. sacra animalium; S. Bochart, Hierozoicon; Barthol. Anglicus, de proprietatibus rerum, P. Opmeer, hist. martyrum Gorichemensium Hollandiaeque; Cl. Aelianus, hist. animalium.

Rappolt seufzend, „bei der Schule ist kein Mittel, um sie zu compelliren oder auch ihre Eltern dahin anzuhalten.“

Sehen wir nun zu, wie es um die Disciplin bestellt war. Massgebend für die Erziehung war der Grundsatz, der damals allgemein festgehalten wurde, dass die Schüler ein zurückgezogenes, fast klösterliches Leben führen und ihr Thun und Lassen nach bestimmt formulirten Gesetzen regeln sollten. Daher giebt unsere Schulordnung eine grosse Zahl (40) von Bestimmungen, die sich nicht bloss auf das Leben in der Schule beziehen, sondern auch auf die wichtigsten Verhältnisse ausserhalb derselben eingehen. Ein Hauptgebot war die stete Uebung der Frömmigkeit: „Nihil ordiuntur adolescentes ingenui non invocato prius Numine“. Insbesondere wird das Gebet gefordert gleich nach dem Aufstehen und vor dem Schlafengehen, ebenso wie vor und nach Tische. An Sonn- und Festtagen hatten alle Schüler dem Gottesdienste beizuwohnen, und zwar sollten die jüngeren sich einen guten Spruch merken, die älteren aber die Disposition der Predigt und ihren Hauptinhalt sich einprägen, damit sie auf Befragen Rechenschaft darüber geben könnten. Selbstverständlich war, dass jeder an dem Wochengottesdienste Theil nahm, zu dem der ganze Cötus von der Schule aus hingeführt wurde, und die strengsten Strafen waren dem angedroht, der sich entweder heimlich entfernte oder die Andacht der anderen störte oder beim Hin- und Zurückgehen durch sein Betragen Anstoss erregte. Nächst Gott waren es die Geistlichen und die Behörden, sowie alle Männer, die sich um die Universität und die Stadt verdient gemacht hätten oder noch verdient machten, endlich die Eltern und die Lehrer, denen die höchste Verehrung dargebracht werden sollte. Die Lehrer, wurde den Schülern eingeschärft, müssten sie ehren und lieben wie die Eltern, nach ihren Vorschriften in ihren Studien wie in ihrem Wandel sich richten, ihre Ermahnung, Tadel und Strafe ohne Trotz hinnehmen, und stets ein liebendes Vaterherz bei ihnen voraussetzen. — Für den Verkehr in der Schule waren speciell folgende Anordnungen getroffen: Die Schüler sollten sich rechtzeitig früh und Nachmittag einfinden oder doch ihr Zuspätkommen oder Ausbleiben genügend motiviren, nicht ohne Erlaubniss des Lehrers vom Unterrichte wegbleiben, beim Eintritt in die Schule ihr Haupt entblössen und sich still auf ihren Platz verfügen („memores, eum locum sanctis Angelis et castis Musis sacrum esse“), die nöthigen Bücher, Papier, Tinte, Feder u. s. w. mitbringen, in der Classe bei An- oder Abwesenheit des Lehrers sich ganz ruhig und anständig benehmen, während des Unterrichts nichts Fremdes treiben, sondern still am Munde des Lehrers hängen und das Bemerkenswerthe aus seinem Vortrage in die dazu bestimmten Diarien oder Adversarien eintragen. Die ihnen aufgegebenen schriftlichen Arbeiten (argumenta s. the-mata aut materiae exercendi styli gratia propositae) sollten sie zu Hause durchaus selbständig mit Fleiss und Sorgfalt anfertigen und zu festgesetzter Zeit auf reinlichem Papier und gut geschrieben abliefern; desgleichen auch das, was in den Stunden gelernt worden sei, sich sorgfältig einprägen und in der Schule laut und deutlich hersagen; auch ihre Hefte so gut und sauber halten, dass sie jeder Zeit den Lehrern und Inspectoren vorgezeigt werden könnten. Endlich sollten sie sich im Schulhause auf den Treppen und beim Weggehen jedes Lärmens enthalten und

auf dem Nachhausewege der Bescheidenheit und des Anstandes befehligen („ut discipuli virtutis et honestatis, non lascivientium veluti pecudum greges, in publico oberrantes, esse videantur“). — Um den sittlichen Geist unter dem Cötus zu pflegen, standen folgende Bestimmungen in Kraft, aus welchen wir lernen können, welche Fehler man damals vorzugsweise zu bekämpfen hatte. Verboten war den Schülern, sich zu zanken, zu streiten und zu schlagen, ein erlittenes Unrecht eigenmächtig zu rächen, mit schlechter Gesellschaft zu verkehren, Gegenstände zu kaufen und zu verkaufen, fremdes Eigenthum zu stehlen und zu rauben („aliena neque surripiunt fraude neque vi aperta rapiunt; si quid amissum ab alio forte invenerint, praeceptoribus afferunt“), Andere bei unerlaubten Dingen zu unterstützen oder auch ihre Vergehen durch Stillschweigen und Verdecken gutzuheissen, Lügen zu machen und gemeine Ausdrücke zu gebrauchen, endlich im Essen und Trinken über das Mass des wirklich Nothwendigen hinauszugehen. Trat der Schüler in die Oeffentlichkeit, so galt als Hauptregel: Bescheidenheit und Wohlanständigkeit. Schon seine äussere Erscheinung durfte nichts Auffälliges und Indecentes an sich haben; darauf beziehen sich die Gebote: „imprimis a vulgata illa deformitate crinium, qua miris modis lascivire et ineptire nostra haec aetas solet, prorsus abstinendo“, und: „incedentes pallia scapulis ne injiciunt neque latus alterum exserto brachio Thrasonice nudant, sed aequabiliter demissa decenter gestant“. Ferner durfte er sich nicht müßig und neugierig auf den Gassen herumtreiben, und wenn achtbare Männer, Frauen und Jungfrauen ihm begegneten, sollte er bei Seite treten und bescheiden das Haupt entblößen. Von Vergnügungen war ihm zwar das Spielen erlaubt, vorausgesetzt, dass es in anständiger Weise und zu gehöriger Zeit stattfand, dagegen war ihm auf das strengste untersagt, im Sommer in Flüssen und Teichen zu baden, und sichere Strafe drohte dem, der es wagte, im Winter Schlittschuh zu laufen oder mit Schneebällen zu werfen*). Welcher Art übrigens die hier und sonst öfters angedeutete Strafe war, wissen wir nicht. In den Gesetzen für die Lehrer wird nur die Ruthe erwähnt, welche an die Stelle des Wortes treten soll, wenn dieses nichts mehr fruchtet. In der Praxis aber griff man lieber zu dem wirksameren Bakel. „Sie brauchen meistentheils Stecken, wenig Ruthen“, antwortete z. B. Herrichen 1692 auf die betreffende Frage der Visitatoren. Des Carcers wird, so viel ich sehe, gar keine Erwähnung gethan. Dasselbe befand sich übrigens, wie der Rector Haltaus nach einer Mittheilung des Vicekanzler Born berichtet, fast bis zu Ende des Jahrhunderts nicht in der Schule selbst, sondern im grossen Fürstencolleg und zwar im Auditorium medicum unter dem Katheder.

Man wird nicht in Abrede stellen können, dass diese hier nur kurz skizzirten Schulgesetze, die bei Weitem zahlreicher sind als die Statuta der Kursächs. Schulordnung, ganz wohl dazu geeignet waren, die Schüler auf den richtigen Weg religiös-sittlicher Entwicklung zu leiten. Thomasius fasst sie kurz in 4 Hauptstücke zu-

*) Dieselbe Bestimmung ebenso wie mehrere der oben angeführten finden sich schon in den von dem strengen Geiste eines Trotzendorf erfüllten Goldberger Schulgesetzen von 1563. Raumer (Gesch. der Pädagog. I, 179) bemerkt dazu: „Dies Schulgesetz wäre im alten Rom — wie im alten Deutschland — verworfen worden.“

sammen: in Deum pietas, in parentes, praeceptores, patronos obedientia, in studiis diligentia, in moribus honestas ac civilitas. Allein eine andere Frage ist, in wieweit sie wirklich beobachtet worden sind. Da ist nun zunächst darauf aufmerksam zu machen, dass diese Gesetze offenbar wenig bekannt wurden. Allerdings bestand die Verordnung, dass sie alle, sowohl die für die Schüler als die für die Lehrer, jedes Jahr zwei Mal vorgelesen werden sollten, allein dieselbe wurde wenig beachtet. Daher erneuerte der Rath 1671 sein Gebot mit dem Hinzufügen, dass „Lehrer und Schüler ingesamt zu steiffer und fester Haltung derselben ernstlich vermahnet werden sollten.“ Allein nur Thomasius*) gehorchte; schon sein Nachfolger Herrichen wollte vor dem Vorlesen nichts mehr wissen, „weil“, wie er sagte, „man es überdrüssig werde und niemand darnach lebe; es habe es auch der vorigen Rectoren keiner gethan.“ Allein auch wenn die Gesetze mitgetheilt wurden, blieb immer noch der Uebelstand, dass eine Controle über die Beobachtung vieler derselben ganz unmöglich war, weil der grösste Theil des Cötus gar nicht unter steter Aufsicht der Lehrer lebte. Und dazu kam noch, dass die Aufrechterhaltung der Disciplin sehr bedeutend dadurch erschwert wurde, dass die Lehrerschaft weder durch die Behörden, noch durch den sittlichen Geist des Volkes energisch unterstützt wurde. Die geplagten Lehrer hatten nicht bloss mit der Faulheit, dem Ungehorsam und der Widerspenstigkeit der Schüler, sondern auch mit dem Unverstande und dem trotzigem Eigenwillen vieler Eltern zu kämpfen, und wenn sie auch wohl nicht, wie dies leider anderwärts vorkam, förmlichen Misshandlungen von Seiten der letzteren ausgesetzt waren, so hatten sie sich doch oft genug über Eingriffe in die Schuldisciplin zu beklagen. Wir erfahren, dass die Eltern ihre Kinder beliebig zu Hause behielten, sich Vorschriften erlaubten über das, was dieselben lernen sollten und was nicht, sie im Fall einer Bestrafung sofort aus der Schule nahmen, oder auch die betreffenden Lehrer verklagten. Das Letztere begegnete z. B. dem Tertius Lani (1692), der einen Schüler deshalb streng gezüchtigt hatte, weil er auf die Mahnung, fromm zu sein, frech geantwortet hatte, er werde sein Lebtage nicht fromm werden. Charakteristisch ist auch das Schreiben eines Glasermeisters an die Lehrer der unteren Classen (1673, in welchem er verlangt, dass sein Sohn „hinfiere und heitte den anfanck zu machen des morgens 1/2 firttel auf 10 Uhr“ aus der Schule gelassen werde, damit er in die Rechen- und Schreibschule gehen könne, ein Verlangen, welches Thomasius auf Grund der Schulgesetze natürlich zurückwies. Auf die Persönlichkeit des Rectors wie jedes einzelnen Lehrers kam also Alles an, und wie es

*) Derselbe giebt über seine erste Verlesung, die nach Beendigung des Examens und der Translocation stattfand, ausführlichen Bericht. Darnach wurde die Feierlichkeit durch Musik eingeleitet und beschlossen. Zunächst erfolgte eine Ansprache des Rectors an die Schüler, dann die Verlesung der *leges de officio praeceptorum*. Nach einer Pause, die durch Musik ausgefüllt wurde, rechtfertigte der Rector die Mittheilung jener Gesetze, die ja die Schüler gar nichts angingen („earum lectio prodesse vobis debet, ut intelligatis, si verborum aut ferularum castigatione versus vos utantur praeceptores, non odio vestrum id fieri, sed amore ac reverentia legum, quibus obstricti sunt“), verlas darauf die *leges de officio discipulorum* und erläuterte sie erst in lateinischer, dann, der Kleinen wegen, in deutscher Rede.

scheint, hat auch die Mehrzahl derselben es verstanden, sich selbst und dem Gesetze in der Hauptsache Respect zu verschaffen. Wenigstens hören wir niemals von solchen groben Ausschreitungen, wie sie an manchen anderen Gymnasien oft genug vorkamen. Denn es ist bekannt, dass die Lasterhaftigkeit des Gymnasiasten im 17. Jahrhundert der des Studenten im Allgemeinen wenig nachgab. Natürlich fehlt es auch bei uns an Klagen nicht, aber diese heben doch meist nur Unfleiss und Unfolgsamkeit hervor. Nur unter Herrichen sank die Disciplin offenbar tiefer, wovon später die Rede sein wird. Dagegen weiss Thomasius, der so sorgfältig sein Tagebuch führt, von nichts weiter zu berichten als einer Ungezogenheit in der Kirche, die mit der Ruthe gestraft wird, und einigen Raufereien zwischen Nicolaitanern und Thomanern. Beide pflegten sich damals mit den Schimpfwörtern „Thomasesel“ und „Bieresel“ gegenseitig zu reizen, und daraus entwickelten sich dann Conflicte, von denen der eine so bedeutend zu sein schien, dass der Rector selbst die Hülfe des Superintendenten in Anspruch nahm. Als nämlich am Gregoriustage 1675 die Thomaner am Marstalle vorüberzogen, fing die kleinsten, die vorausgingen, an, auf einige im Hofe versammelte Nicolaitaner zu schimpfen. Diese blieben ihnen auch nichts schuldig. Da drangen die grossen Thomaner in den Hof ein und holten Prügel hervor, die sie unter ihren Mänteln versteckt getragen hatten. Die Anderen, nicht faul, setzten sich zur Wehre und bewaffneten sich mit Knütteln, die sie von dem daliegenden Holze wegnahmen. Allein plötzlich erschienen die Stadtknechte, und der Schwarm stob auseinander. Der Rector erhielt als Schuldbeweise vier Knüttel und einen hölzernen Säbel (der sich jedoch als das Eigenthum eines Studentenjungens auswies) zugesendet und eröffnete die Untersuchung. Da man aber den Unsrigen nicht beweisen konnte, dass sie den Anfang gemacht hätten, so verlief Alles noch sehr gnädig. Der Superintendent wie der Rector sahen von einer Bestrafung ab und begnügten sich mit der Mahnung, dass so etwas nicht wieder vorkommen dürfe. —

Endlich bleibt uns noch übrig zu betrachten der Unterricht. Die Norm für denselben bildete die in der Schulordnung von 1611 enthaltene „Sciagraphia seu adumbratio lectionum et exercitiorum pro juventute scholastica ad D. Nicolai“. Der hier entwickelte Lehrplan lehnt sich natürlich an die alle kursächsischen Particularschulen seit 1580 beherrschende Schulordnung des Kurfürsten August an, weist aber doch eine ziemliche Reihe von Besonderheiten auf, welche bereits von Lipsius (S. 18 sq.) übersichtlich zusammengestellt worden sind. Er ist länger als ein Jahrhundert (bis 1716) in Kraft geblieben, wenn er auch im Laufe der Zeit unter dem Einflusse verschiedener pädagogischer Richtungen durch einzelne Rectoren mancherlei Modificationen erlitten hat. Diese letzteren werden später zur Erwähnung kommen. Hier gilt es nur, auf Grund jenes Lehrplanes und der angehängten *Oeconomia seu Distributio Exercitiorum* in der Kürze darzustellen, welcher Unterricht an unserer Schule und wie derselbe seit dem Jahre 1611 gegeben werden sollte.

Der Cötus erscheint in 6 Classen getheilt, die von oben nach unten gezählt werden. Da nun aber, wie wir wissen, nur 5 Auditorien zur Verfügung standen, so machte sich eine theilweise Combination nothwendig und diese war in der Weise

angeordnet, dass meist nur die obere Decurie einer Classe mit der nächsthöheren oder die untere Decurie mit der nächsttieferen Classe im Unterricht vereinigt wurde. Ausgenommen war die Sexta; diese hatte, abgesehen von 3 Stunden, ihre Lectionen für sich. Der Unterricht fand im Sommer und Winter früh von 7—9, Nachmittags von 12—3 Statt; nur Mittwochs dauerte er für die 4 oberen Classen bis um 10 Uhr. Dafür fiel aber an demselben Tage für Classe II—VI wenigstens im Sommerhalbjahr (für I auch im Winter) die erste Frühstunde weg, weil in dieser der ganze Cötus dem Gottesdienste in der Nicolaikirche beiwohnte*). Völlig freie Nachmittage gab es nur einen, am Mittwoch. Anfang und Ende des täglichen Unterrichts machte eine Andachtsübung, bestehend in Gesang, Gebet und Bibellesen. Dieselbe war aber nicht immer für alle Classen gemeinsam; dies ist nur für das Ende des Jahrhunderts bezeugt, während unter Thomasius die unteren von den oberen getrennt waren, und darauf deutet auch hin, wenn derselbe Rector erwähnt, dass es früher Sitte gewesen sei, in den unteren Classen das lateinische Vater Unser singen zu lassen. Verfolgen wir nun den Stufengang des Unterrichts nach den einzelnen Classen.

Für die Sexta wurden irgend welche Vorkenntnisse nicht verlangt; hier begann erst die Uebung im Lesen und Schreiben. Den grössten Theil der Zeit (20 St.) nahm das Lesen ein, zu welchem Behufe theils das Abc-Buch, theils der lateinisch-deutsche Donat benutzt wurde. Nur die oberen Sextaner lasen zusammen mit den Quintanern auch den lateinisch-deutschen Katechismus und die Evangelien (2 St.), wobei die Kleineren *memoriae excitandae gratia* still zuhören mussten. In diese Lesestunden fiel auch der Schreibunterricht, der 8 Mal in der Woche, aber nur an die Oberen, ertheilt wurde. Für die Religionsstunden war vorgeschrieben das Auswendiglernen von Sprüchen aus den deutschen Evangelien, des deutschen Katechismus und der sogenannten Beust'schen Verslein in deutscher Uebersetzung**) (11 St., darunter 1 mit Classe V), und sonderbarer Weise war mit dem Bibellernen in 4 Stunden auch das Lernen lateinischer Vocabeln aus der *Epitome Nomenclatoris* verbunden.

*) Die Schulordnung bestimmte, dass bei diesem Kirchgang, ebenso wie bei jedem anderen öffentlichen Aufzuge, z. B. bei dem Zuge in die Paulinerkirche zu den Quartalreden, die Schüler von dem Cantor und einem der Collaboratoren begleitet werden sollten. Von Thomasius erfahren wir aber, dass hier eine bereits unter Rector Hornschuch (1638—63) zu Gunsten der 3 oberen Lehrer gemachte Aenderung der ursprünglichen Anordnung vorliegt, denn nach dieser sollten gerade die oberen Collegen und nur einer oder der andere von den unteren mitgehen.

**) Gemeint ist damit ein damals sehr beliebtes und auch bei uns bis zur Tertia gebrachtes Buch: „*Christiados (Christiadum) libellus*“, welches zuerst in Wittenberg 1570 mit einer Widmung an den Kurfürsten August erschien. Der Verfasser ist der als Theolog, Philosoph und Jurist bekannte Joachim von Beust, Professor in Wittenberg und kurfürstl. sächs. Rath, auch Erzieher der Söhne Christian I. (geb. 1522, gest. 1597 vgl. v. Weber, Archiv für die sächs. Geschichte VI S. 380 sq.). Das Büchlein enthält 87 Holzschnitte, Bilder aus der biblischen Geschichte darstellend, welche mit Rücksicht auf die Sonntagsevangelien ausgewählt sind; unter jedem Bilde steht ein lateinisches Distichon. Der 3. Ausgabe (1571) und den folgenden sind auch Uebersetzungen ins Deutsche, Griechische und Hebräische beigegeben, von denen die deutsche von Ambrosius Lobwasser, Professor jur. in Königsberg, besonders bekannt durch seine Uebersetzung des Psalters, die beiden anderen von Abdias Prätorius, Professor der Philosophie in Wittenberg, herrühren.

In Quinta wurden die Lese- und Schreibübungen fortgesetzt. Gelesen wurden Regeln der Grammatik und der lateinisch-deutsche Katechismus nebst den Evangelien (6 St.). Bei dem Schreibunterrichte (4 St.) waren die Quintaner mit einem Theil der Quartaner und Tertianer combinirt. In den 7 Religionsstunden (5 mit IV, 1 mit VI) wurden ausser den Evangelien nebst Beust's Versen und dem Katechismus in deutscher Sprache auch Stellen aus den lateinischen Evangelien nebst den entsprechenden Versen und der lateinische Katechismus auswendig gelernt. Die übrige Unterrichtszeit (14 St.) war dem Lateinischen gewidmet; die Knaben übten sich im Decliniren und Conjugiren aus dem Donat, wobei zugleich Vocabeln aufgesagt wurden (8 St.), theils (mit IV B.) lasen sie die leichteren Stücke aus der Sentenzensammlung des Joachim Zehner, Pastors in Schleusingen (*Sententiae insigniores ex scriptoribus latinae linguae. 3 Part. 1595*) und die *Formulae puerilium colloquiorum* von dem Nürnberger Rector Sebald Heyden (1535) (5 St.).

Eine bedeutend grössere Mannigfaltigkeit zeigt der Stundenplan der Quarta. Hier tritt zu Religion und Latein noch Griechisch, Arithmetik und Musik. In den 6 Religionsstunden wird dasselbe Pensum absolvirt wie in der Quinta. Für den lateinischen Unterricht sind jetzt 20 St. angesetzt, die sich in folgender Weise vertheilen. In 8 St. werden die *communiora praecepta grammaticae* und *praecepta regulae syntaxeos seu constructionis* auswendig gelernt und durch Beispiele erläutert; 2 St. dienen für das Lernen des *Nomenclator latino-germanicus* des J. Zehner (mit III); 6 St. nimmt die Lectüre in Anspruch, und in 4 St. wird die erste Anleitung gegeben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische und das *Exercitium corrigirt* (*argumentum germanicum breve ex Sententiis et Dialogis, quos audiunt, tabulae adscribitur, ratio conjungendarum vocum et latine exprimentarum ostenditur et quod latine a discipulis compositum est, corrigitur*). Der Kreis der Lectüre ist um 3 Schriften erweitert. Zu den *Sententiae Zehneri*, welche die Oberen in 2 St. mit Tertia, die Unteren in 5 St. mit Quinta lesen, und den *Dialogi Heydeni*, welche die Unteren in 1 St. mit Quinta tractiren, treten, aber nur für die Oberen und in Verbindung mit der Tertia, neu hinzu: *Aesopi Fabulae selectiores latinae* (2 St.), *Erasmus de civilitate morum puerilium* (1530) (1 St.), ein sehr beliebtes Schulbuch, mit dem man auf die äussere Bildung der Schüler zu wirken gedachte, und die

Die lateinischen Verse finden sich auch abgedruckt in den „*Delitiae poetarum Germanorum hujus superiorisque aevi illustrium*.“ Frankfurt 1612. I, 640 sq.) Ich theile aus der Ausgabe von 1577, welche die hiesige Stadtbibliothek besitzt, zur Probe das erste Distichon in lateinischer und deutscher Fassung mit. Es ist überschrieben: „*In festo nativitatis Christi, Evangelium Lucae 2. et Johannis 1.*“

Quis Puer? Immanuel. quid fert? promissa salutis.
Ducit ad hunc puerum quae via? sola Fides.

Wer ist das Kind? Emmanuel.
Was bringt es? Trost vnd Heil der Seel.
Wer führt vns zu dem Kindelein?
Was ist der Weg? Der Glaub allein.

Colloquia scholastica des Genfer Rectors Maturin Cordier (1540) (1 St.). — Das Griechische tritt sehr bescheiden mit 1 St. auf; in dieser wird das Alphabet gelernt und das Lesen geübt, wozu theils das griechische Sonntagsevangelium, theils der griechische Katechismus benutzt wird. — An dem Unterrichte in der Arithmetik nehmen nur ausgewählte Quartaner Theil (si qui idonei sunt per aetatem). Demselben sind übrigens in allen 4 oberen Classen zusammen nur 2 St. wöchentlich bestimmt, was später dahin abgeändert wurde, dass man allemal 2 Classen mit einander combinirte. Als Lehrbuch für I und II wird später Joh. Laurenbergii Arithmetica genannt. — Endlich der Gesangunterricht umfasst 4 St. für die 4 oberen Classen (unter Thomasius waren 2 für die „Grossen“, 2 für die „Kleinen“ bestimmt) und fällt in der Zeit mit dem Schreibunterrichte zusammen, so dass Quartaner wie Tertianer an dem einen oder andern theilnehmen können. Die hora Cantoris ist die Zeit von 12—1, unmittelbar nach dem Mittagessen, eine Stunde, die, so wenig passend sie uns erscheinen mag, seit der Reformation die fast allgemein recipirte war*). Bemerket doch noch die Ilfelder Sch.-O. von 1749: „Proximam a cibo horam musicae exercitationi tribuere vetus et salutare juvenum corporibus institutum est, quo et nostri utantur hactenus certe omnes“. Als Hülfsmittel für den Figuralgesang diente später: Melchior Franck, Dulces mundani exilii deliciae d. i. die süsse Wollust dieser irdischen Pilgerfahrt der Kinder Gottes; neben dem Basso continuo ad organum mit I—VIII Stimmen ganz von neuen componirt, Nürnberg 1631. 4. Unter Rappolt wurde ein Regal (organum pneumaticum, Tischorgel) für 24 Thlr. angeschafft; später wird auch eine Bassgeige erwähnt.

Die Tertia bietet wenig Neues. In den Religionsstunden wird fortgeföhren mit dem Hersagen der Evangelien in deutscher und lateinischer Sprache nebst den entsprechenden Versen und des Katechismus in beiden Sprachen, nur dass jetzt auch Stellen aus den griechischen Evangelien hinzutreten (5 St.). Die Zahl der Lateinstunden ist dieselbe geblieben: 20. Von dieser gelten 4 der Grammatik, 4 der Emendation der Scripta, 2 dem Nomenclator (mit IV) und 2 der neu auftretenden Prosodie mit metrischen Uebungen nach dem 3. Theile von Zehneri sententiae. Der Rest von 8 St. ist der Lectüre gewidmet, und diese gewinnt dadurch an Interesse, dass sie zum ersten Male den Schülern die Bekanntschaft mit einem klassischen Autor vermittelt, mit Cicero. In 2 St. werden dessen ausgewählte Briefe nach der Ausgabe des Strassburger Schulrectors Joh. Sturm gelesen (Epistolae Ciceronis a J. Sturmio collectae additis elegantis Fabricii una cum praeceptis morum et fabulis Aesopi 1539). Die übrigen 6 St. haben die Tertianer mit den oberen Quartanern gemeinsam (s. oben). Dieser Ueberfülle des Latein gegenüber ist der eigentliche Unterricht im Griechischen auch hier sehr kärglich, nur mit 2 St., bedacht, in denen die Grammatik des Memminger Rectors Martin Crusius (Grammaticae graecae cum

*) Vgl. O. Ungewitter, die Entwicklung des Gesangunterrichtes an den Gymnasien seit der Reformationszeit. Programm des Königl. Friedrichs-Collegiums zu Königsberg in Pr. 1872, S. 11 sq.

latina congruentis partes duae 1562) tractirt und Stücke aus den Evangelien gelesen werden („adjunguntur interdum selectiores aliquae sententiole graecae ut tirones usum praeceptionum grammaticarum melius intelligere discant“).

Viel bedeutender als in der Tertia erscheint der Fortschritt in der Secunda, die übrigens mehr als die Hälfte aller Lectionen mit der Prima (besonders mit I B) gemeinsam hat. Hier tritt zunächst ein neuer Unterrichtsgegenstand auf: die Philosophie. Gelehrt soll nämlich werden in 4 St. (mit I B) Dialektik und Rhetorik, beides nach dem beliebten Lehrbuche des Correctors in Lüneburg Lucas Lossius (*Erotemata Dialecticae et Rhetoricae Philippi Melancthonis et praeceptionum Erasmi Roterodami de utraque copia verborum et rerum: jam primum ad usum scholarum (quas vocant Triviales) breviter selecta et contracta ediscendi gratia, 1570*). Ferner gewinnt der Religionsunterricht ein anderes Ansehen. Hinsichtlich der Zeit ist er jetzt beschränkt auf 2 St. (mit I oder I B), also auf das Mass, welches damals wenigstens für die oberen Classen ziemlich allgemein eingehalten und schon von Luther und Melancthon festgesetzt wurde. In diesen Stunden wird nun zwar auch noch der Katechismus, lateinisch und griechisch, gelernt und repetirt, aber die Hauptsache ist jetzt das Auswendiglernen eines theologischen Compendium und die wörtliche Erklärung des griechischen Evangelium. Welches Compendium zu Grunde gelegt werden soll, wird nicht gesagt. Es war aber schwerlich ein anderes, als das des bekannten Wittenberger Theologen Leonhard Hutter, welches das Jahr zuvor (1610) erschienen war und in der Vorrede von dem Kurfürsten Christian II. allen Schulen des Landes zur ausschliesslichen Benutzung nach Absolvirung des Katechismus anempfohlen wurde. Dieses „Compendium locorum theologicorum ex scripturis sacris et libro concordiae collectum“ enthielt in der Form von Fragen und Antworten ausschliesslich den streng lutherischen Lehrbegriff und empfahl sich wegen seiner Präcision und Uebersichtlichkeit für die Schulen so, das es fast überall innerhalb der deutsch-lutherischen Kirche die bisher üblichen Lehrbücher verdrängte und sich sehr lange Zeit hindurch in Geltung erhielt. Auch bei uns, wo es zuerst 1631 genannt wird, hat es seine Herrschaft noch weit über das 17. Jahrhundert hinaus behauptet, da es auch in der neuen Schulordnung von 1716 beibehalten wurde. — Im Lateinischen, das auf 16 St. reducirt ist, sind der Grammatik wieder 4 St. eingeräumt (mit I B), 1 dient zur Repetition des Nomenclator, 3 zur Emendation der Scripta, 1 zur Correctur der Verse und gelegentlichen Repetition der prosodischen Regeln (mit I B). Es bleiben also 7 St. für die Lectüre der Schriftsteller. Diese bilden jetzt folgende Classiker: Cicero, dessen *Epistolae ad familiares* triplici analysi, grammatica, logica, rhetorica erklärt werden (mit I), Virgil (*Bucolica*) oder Ovid, und Terenz (mit I), jeder mit 2 St., und dazu kommen noch in 1 St. *Corderii dialogi*. Der griechische Unterricht hat jetzt 4 St. zur Verfügung. Von diesen werden 2 auf Grammatik (mit I B), 2 auf Lectüre verwendet und zwar soll sich dieselbe erstrecken auf die Elegien des Theognis, auf die Spruchsammlungen, die den Namen des Pythagoras und Phokylides tragen, zeitweilig auch auf eine Rede des Isokrates. Unter der letzteren ist natürlich keine andere zu verstehen als die sog. *oratio ad Demonicum*, die auch 1631 ausdrücklich aufgeführt wird.

Wir kommen endlich zur Prima. Hier ist vor Allem hervorzuheben der scharfe Unterschied, der zwischen der ersten und zweiten Decurie gemacht wird. Den oberen Primanern wird nämlich eine ganz besondere Stellung angewiesen. Sie sind verpflichtet, die Vorlesungen der Universitätsprofessoren der lateinischen und griechischen Sprache und der Geschichte, der Dialektik und der Poetik zu hören (13 St.) und ebenso am Sonnabend und Sonntag den üblichen akademischen Disputationen und Redeacten beizuwohnen. Was sie hier gehört haben, wird dann theils im Zusammenhang mit den gewöhnlichen Lectionen, theils auch in besonderen Stunden repetirt. So nahmen sie eine gewisse Mittelstellung zwischen Schülern und Studenten ein, die freilich leicht zu bedenklichen Consequenzen führen konnte. Daher verlangte auch die Schulordnung mit Recht, dass bei der Versetzung nach Prima mit grösster Vorsicht verfahren werde und dass die Lehrer sich darüber gemeinsam mit den Behörden berathen sollen. Uebrigens hat diese Einrichtung schwerlich lange Bestand gehabt, wahrscheinlich nicht länger, als der Urheber der Schulordnung, der Rector Johann Friedrich lebte († 1629), der selbst zugleich die Professur der lateinischen und griechischen Sprache sowie der Geschichte bekleidete. Wenigstens wird sie bei der nächsten Visitation (1631) nicht mehr erwähnt; ja Thomasius (1671) kennt sie nur aus der „alten Schulordnung“ und will sie auch nicht wieder erneuert wissen, „damit zwischen Trivialschulen und Academien der Unterschied desto besser verbleibe.“ Aber jene oberen Primaner hatten auch noch den weiteren Vorzug, dass sie in der Schule für sich allein in den Elementen der Ethik, Physik, Astronomie u. s. w. (4 St.) und im Hebräischen (1 St.) unterrichtet wurden, zwei Fächer, von denen nachmals auch nicht mehr die Rede ist. Desgleichen fiel für sie der Gesangunterricht weg. Was sonst noch von Lectionen übrig war, hatten sie gemeinsam theils nur mit der unteren Decurie, theils auch mit der ganzen Secunda. Mit jener lasen sie zusammen in je 2 Stunden abwechselnd einen griechischen oder lateinischen Prosaiker (Demosthenes, Isokrates, Plutarch, Lukian — Cicero), die Aeneide des Virgil und einen griechischen Dichter (Homer, Hesiod), und in ebenfalls 2 Stunden wurden ihre lateinischen und griechischen Scripta sowie ihre griechischen Verse emendirt und corrigirt. Die gesammte Prima und Secunda waren vereinigt bei dem Unterrichte in der Religion auf Grund des Compendium (1 St.), sowie bei der Erklärung von Ciceronis Ep. ad fam. (2 St.) und des Terenz (2 St.). An den übrigen Lectionen der Prima (Griechisches Evangelium, Rhetorik und Dialektik, lateinische und griechische Grammatik, Correctur der lateinischen Verse) hatten nur die unteren Primaner in Gemeinschaft mit den Secundanern Antheil. Endlich muss noch die Bestimmung für die gesammte Prima hervorgehoben werden, dass die Schüler gelegentlich auch Anleitung erhalten sollten zur Kenntniss der Geschichte und Geographie („ut hoc utrumque studium, quod non solum egregie ornat virum politicum, sed etiam in omni genere disciplinarum usum multo maximum habet, ab ineunte aetate adolescentes ingenui magnifacere discant diligentique toto vitae tempore excolant“) und dass sie monatlich ein oder zwei Mal in Redeacten abwechselnd mit Reden und Gedichten vor dem Cötus und den Lehrern auftreten sollten.

Dies also ist der Plan, durch den die Form des Unterrichts in der Nicolaischule für das 17. Jahrhundert festgestellt wurde. Ueber die Art und Weise, wie der Unterricht ertheilt werden soll, enthält die Schulordnung nur einige Winke allgemeiner Art. So verlangt sie, dass die Lehrer in ihrem Vortrage sich der Fassungskraft der Schüler anpassen und das Gelernte durch häufiges Repetiren ihnen in's Gedächtniss zurückrufen, dass sie dieselben nicht mit weitschweifigen und unverständlichen notationes plagen und mit zu viel Lectionen belasten sollen. Beim Hersagen sollen sie durchaus keinerlei Nachlässigkeit zulassen und insbesondere auf alle Fehler, die beim Recitiren oder Antworten in der Aussprache gemacht werden, sorgsam Acht geben, um sie sofort zu corrigiren. Denn darauf, dass die Schüler lernen, sich deutlich, geläufig und gewandt auszudrücken, wird das grösste Gewicht gelegt, weshalb auch die am häufigsten beim Sprechen vorkommenden Fehler sorgfältig registriert werden. Endlich wird den Lehrern aufgegeben, die Schüler so schnell als möglich zu sicherem Gebrauche der lateinischen Sprache zu bringen und zu diesem Zwecke theils ein energisches Betreiben der Stilübungen, theils eine unausgesetzte Anwendung des lateinischen Idioms gefordert. Und dem entsprechend werden die Schüler angewiesen, sich bei ihrem Verkehr untereinander oder mit dem Lehrer der Muttersprache gänzlich zu enthalten und entweder lateinisch oder gar nicht zu reden, den Fall ausgenommen, dass jemand nach etwas fragen wolle, um sich zu belehren.

Ziehen wir nun das Resultat. Wir gewinnen aus den obigen Ausführungen das Bild einer Unterrichtsform, welche unseren modernen Anschauungen sehr eigenthümlich erscheint, aber der damals herrschenden pädagogischen Richtung vollkommen entspricht. Die Gymnasien des 17. Jahrhunderts waren weit abgekommen von dem idealen Ziele, welches die grossen Reformatoren Luther und Melanchthon der höheren Jugendbildung gesteckt hatten. Jene in ihrer Art einzige Erscheinung, dass eine echte und gesunde Frömmigkeit sich harmonisch verband mit der begeisterten Hingabe an die Schöpfungen des klassischen Alterthums, war längst vorüber. Die junge Kraft des Protestantismus, so siegreich sie sich im Kampfe gegen das alte Kirchenwesen vertheidigt hatte, war unter dem Einflusse unausgesetzter Streitigkeiten im Innern zusammengebrochen, und als Resultat der Reformation war nichts weiter geblieben als ein System scharf bestimmter Dogmen, die jeder anzunehmen gezwungen ward. Und nicht besser war es den klassischen Studien ergangen, die sonst so fröhlichen Aufschwung genommen hatten. Sie wurden nicht mehr zu dem selbstlosen Zwecke betrieben, den jugendlichen Geist an den grossen Mustern der Alten heranzubilden und zu veredeln, sondern waren in die Dienstbarkeit der Kirche getreten. Diese beherrschte mit Allgewalt die Schulen, die ihr die Werkzeuge liefern mussten zur Vertheidigung ihrer Dogmen. Was sie also brauchte, das waren schlagfertige, gewandte Redner und Schriftsteller, die eine sichere Herrschaft über die Gelehrtensprache besaßen, den dogmatischen Lehrbegriff vollkommen inne hatten und dialektisch und rhetorisch genug geschult waren, um mit Nutzen an den spitzfindigen scholastischen Streitigkeiten sich betheiligen zu können. Daraus erklärt sich die dreifache Forderung, die man an das Gymnasium stellte. Es sollte eine

höhere Bildung vermitteln durch Unterricht in der Religion, den beiden klassischen Sprachen, in der Dialektik und Rhetorik. Allen voran aber ging das Verlangen nach einer sicheren Aneignung der lateinischen Sprache zu fertigem Gebrauche im Schreiben und Sprechen. Daher sollte sie alle übrigen Fächer bei Weitem überragen und diese selbst, so weit als möglich, mit für sich in Anspruch nehmen. Und gerade so wurde es auch bei uns gehalten. Abgesehen von der untersten Classe mit ihren durchaus elementaren Lese- und Gedächtnisübungen, nimmt das Latein in dem Gesamtunterrichte den breitesten Raum ein, und dieser gewinnt noch an Umfang dadurch, dass Lehrer wie Schüler nur lateinisch mit einander verkehren durften und dass die Religions- und Philosophiestunden ebenfalls dem Sprachstudium in reichem Masse zu Gute kamen. Auch die Mittel, durch die man das gewünschte Ziel zu erreichen strebte, waren dieselben wie anderwärts. Man liess die Schüler sich einen grossen Wortschatz sammeln, liess sie die Grammatik auswendig lernen, Stil- und prosodische Uebungen anfertigen, Schriftsteller lesen und, als Krone des Ganzen, lateinische Vorträge in Prosa und Versen halten. Die Methode, deren man sich dabei bediente, war so langweilig und geisttödtend wie möglich. Man liess das Gelernte immer und immer wieder hersagen, dictirte lange Stücke in die Feder und ging bei der Exegese mit der grössten Breite und Umständlichkeit zu Werke. (M. G. Gerhard in Brieg z. B. brachte 14 Jahre über der Aeneis zu.) Und dabei bestand diese Exegese nur in einem mechanischen Analysiren und Anatomiren der Form, auf die es zunächst allein ankam. Denn der Schriftsteller, der dem Knaben in die Hände gegeben wurde, sollte ihm im Wesentlichen theils als Muster dienen für seine Imitationen, theils als Magazin für Worte, Phrasen und Sentenzen, mit denen er seine eigenen Versuche verbrämen konnte. Verständniss des Inhalts, Erkenntniss der Eigenthümlichkeit des Autors und seines Werkes war grosse Nebensache. Aus dieser formalen Rücksicht erklärt sich auch die Auswahl der zu lesenden Schriftsteller. Es sind: Cicero, Terenz, Virgil (Ovid), ferner Zehneri sententiae, Heydeni und Corderii colloquia. Wenn ausserdem noch Aesopi fabulae und Erasmus de civilitate morum vorgeschrieben sind, so hat dies seinen Grund in der Vorliebe für Schriften wirklichen oder vermeintlichen pädagogischen Inhalts, die insbesondere auch bei der Auswahl der griechischen Autoren massgebend zu sein pflegte*).

Neben dem Lateinischen tritt das Griechische sehr bescheiden auf, obwohl es bei uns im Gegensatze zur Sch.-O. von 1580, die es nur den beiden obersten Classen zuweist, schon mit I St. wöchentlich in Quarta beginnt. Der Unterricht umfasst Lesen, Lernen der Grammatik, schriftliche Uebersetzungen, Verse und Lectüre. Für diese ist ein ziemlich grosser Kreis von Schriften bestimmt**), die aber fast alle die-

*) Vergleichen wir diese Angaben mit denen der Kurfürstl. Sch.-O., so ergibt sich eine Uebereinstimmung hinsichtlich Cicero, Terenz, Virgil und Aesop, wenn auch die Vertheilung auf die Classen zum Theil verschieden ist. Sonst aber kennt diese Sch.-O. nur Mimi publiani und Cato. Den Anfang der prosodischen Uebungen, die bei uns in III beginnen, setzt sie erst für IV (= II) fest.

**) Die Sch.-O. von 1580 schreibt nur vor: Homer, Hesiod, Isokrates, Aesop, Xenophon (Kypädie), Gnomae graecae, bes. Nazianzeni; die 3 letzten fehlen bei uns.

selbe lehrhafte Tendenz zeigen. Das Lesen schon übt man ein an dem Neuen Testamente und dem griech. Katechismus; später folgen Theognis, Phokylides, Pythagoras, Isokrates' Zuschrift an den Demonikos, und wenn für Prima Hesiod und Plutarch genannt werden, haben wir zunächst auch nur an die „Werke und Tage“ und an das Büchlein „de puerorum educatione zu“ denken. Besser entspricht unseren Anschauungen die Aufnahme von Homer, Demosthenes und Lukian. Aber wie wenig mochte davon zur Kenntniss des Schülers kommen bei einer Zahl von nur 4 St. und bei den gewiss höchst dürftigen grammatischen Kenntnissen!

Dem Religionsunterrichte sind im Allgemeinen die Stunden am Sonnabend gewidmet, obgleich nicht mit derselben Ausschliesslichkeit, welche die Sch.-O. von 1580 vorschreibt. Er besteht, gemäss den Anforderungen der Zeit, darin, dass in den beiden oberen Classen ein theologisches Compendium, in den andern aber der Katechismus und das Sonntagsevangelium (mit den entsprechenden Beust'schen Versen) auswendig gelernt wird, und zwar werden die beiden letzten in dreierlei Gestalt eingepägt, erst deutsch (VI—III), dann lateinisch (V—I), zuletzt griechisch (III—I), so dass auch der Sprachunterricht davon Nutzen ziehen konnte. Also auch hier wieder nur Memoriren und ein gewiss oft recht gedankenloses Herplappern der jedes Jahr von neuem wiederholten Stücke. Aber auch von dem höheren Unterrichte dürfen wir nichts weniger als eine lebendige Einwirkung auf das religiöse Gefühl der Jugend erwarten. Auch hier handelte es sich um das Einprägen von todtten Worten und Formeln, um die Ueberlieferung eines fest begrenzten Dogma, von dem auch nur um ein Jota abzuweichen, dem Abfall vom Christenthum selbst gleich geachtet wurde. Und welche Früchte hatte man zu erwarten, wenn statt christlicher Liebe Hass gegen alle Andersdenkenden so früh in die Herzen der Jugend gepflanzt wurde! Den relativ grössten Einfluss auf das religiöse Leben werden wir daher wohl den gottesdienstlichen Uebungen, von denen die Rede war, zuschreiben müssen, neben denen jedoch auch der geistliche Gesang, der in den Singstunden gepflegt wurde, gewiss seinen Antheil gehabt hat.

Es braucht kaum gesagt zu werden, dass der mit grossem Eifer betriebene Unterricht in der Dialektik und Rhetorik, der übrigens bei uns schon in II, nicht erst in I begann, wie es die Kurfürstl. Sch.-O. vorschrieb, an denselben Mängeln litt wie der in den andern Fächern. Ein ewiges Memoriren, Repetiren, Dictiren, ein trockenes Schematisiren schlug meist auch hier den Geist in Banden. Was endlich die Nebenfächer betrifft, so erwähne ich nur, dass der arithmetische Unterricht, der auf unserer Schule den 4 oberen Classen zugänglich war (die Sch.-O. von 1580 beschränkt ihn auf die 2 obersten), von Lehrern und Schülern als grosse Nebensache angesehen wurde und gelegentlich ganz einging. Die Zeit, in die man ihn gelegt hatte, die sogen. „Nachstunde“, Mittwoch 10—11 und Sonnabend 1—2, mochte dies sehr erleichtern. Wer das Rechnen brauchte, wie die künftigen Kaufleute, half sich durch Privatunterricht nach. Auf Geschichte und Geographie sollte, wie wir sahen, nur gelegentlich in Prima eingegangen werden. Wir finden sie auch nachträglich nicht in den Plan aufgenommen. Sehr begreiflich, denn Kenntnisse dieser Art liessen sich nicht wie andere sofort praktisch zu eigenen Productionen verwerthen, und nur das,

womit der Schüler selbst etwas anfangen konnte, war nach damaliger Theorie der Mittheilung werth. Man sorgte aber wenigstens später für historische Lectüre, indem man mit den Primanern und Secundanern Cornelius Nepos trieb. —

Es bleibt endlich noch übrig, diejenigen Einrichtungen an unserer Schule zu besprechen, die mit dem Unterrichte in Zusammenhang stehen. Dahin gehören zunächst dreierlei Uebungen, welche die Schulordnung vorschreibt. Erstlich sollten allemal in der Woche vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten religiöse Uebungen abgehalten werden als Vorbereitung auf die Festzeit. Ferner werden monatliche „agonismata“ angeordnet, welche in Gegenwart des Lehrercollegiums stattfinden und nach deren Ergebniss, besonders in den untern Classen, die Schüler neue Plätze oder ein anderes diligentiae praemium erhalten sollen. Die dritte Classe bilden die dramatischen Aufführungen. In jedem Jahre einmal sollte eine Tragödie oder Komödie, sei es von Terenz oder Plautus oder auch von einem guten neueren Dichter, unter Leitung des Conrectors aufgeführt werden. Dieser Anordnung ist man denn auch zu Zeiten um so lieber nachgekommen, als man in solchen Aufführungen ein drastisches Mittel sah, um neue Schüler in die leerer werdenden Auditorien zu locken. Mitunter freilich wurden sie von den Conrectoren unterlassen oder auch von dem Rathe verboten, weil sie „heidnisch“ seien, zur Unzeit angestellt würden und den Schülern nur Nachteile brächten. Ueberblicken wir die Reihe der Aufführungen, von denen eine Kunde erhalten ist, um den Antheil festzustellen, den unser Gymnasium an der Schulkomödie gehabt hat. Es ist ja bekannt, dass diese gerade in Sachsen und Thüringen mit besonderem Eifer gepflegt wurde; und dass speciell in Leipzig schon in alten Zeiten die Theaterlust nicht gering war, dürfen wir unter Anderem daraus schliessen, dass, wie Gottsched mit heller Freude berichtet (Nöthiger Vorrath zur Gesch. der deutschen dramatischen Dichtkunst Th. 2, S. 216 sq.), 1556, den 18. April, als der Rector der Universität, Simon Scheibe, ein Consilium decemvirale angesetzt hatte, „propter ludos scenicos fast kein einziger Decemvir bey der Versammlung erschienen: weswegen die vorhabenden Rathschlagungen ausgesetzt werden müssen.“

Der Erste, der mit Schülern der Nicolaischule dramatische Aufführungen veranstaltete, war der Rector Joh. Musler oder Muschler (1525—35). Derselbe legte aus pädagogischen Gründen grossen Werth auf solche Darstellungen und hat, wie er selbst berichtet, zahlreiche Stücke aufführen lassen, darunter auch griechische, wie den Plutus des Aristophanes und die Hekuba des Euripides (Lipsius S. 12). Ja selbst ein deutsches Stück, eine Uebersetzung der Hecyra des Terenz, die auch um 1530 gedruckt erschien*), ist unter seiner Leitung auf dem Theater des Leipziger

*) Comedia Terentii Ecyra genannt, in teutsche reymen gebracht, auch durch Dr. Jo. Muschler zu Leipzig auff dem Rathhauss öffentl. gespilt. Nürnberg. Kunig. Hergotin. (K. Goedeke, Grundriss zur Gesch. der deutschen Dichtung Th. 1 S. 288). Wenn aber Muschler behauptete, der Erste gewesen zu sein, der in Leipzig Schauspiele aufgeführt habe, so irrte er. Denn bereits 1520 veröffentlichte Christoph Hegendorf aus Leipzig, seit 1525 Prof. der griechischen Sprache, eine „Comedia nova salibus non omnino insulsis refertissima Lipsie non raro in doctissimorum virorum corona acta“, der 1521 eine zweite folgte: „De sene amatore“. (Vgl. Gottsched Th. 2 S. 172; Goedeke Th. 1 S. 133).

Rathhauses öffentlich gespielt worden. Die nächste Aufführung, von der wir hören, fällt fast 100 Jahre später, ins Jahr 1614. Da liess, wie Vogel in seiner handschriftlichen Chronik berichtet, am 7. Februar der Conrector M. Christian Förster eine Komödie vom König Samuel in Daniel Leichens Hause spielen*). Unter den folgenden Conrectoren nahm sich besonders Herrichen (1664—76) der theatralischen Uebungen an. Er liess jährlich nicht bloss ein Drama, sondern eine ganze Anzahl zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten aufführen, wofür er einmal von einigen Secundanern und Tertianern aus Dankbarkeit „mit einem langen Kuchen angebunden“ wurde. Das Publikum bildeten nicht bloss die Schüler, sondern auch die Bürgermeister und Rathsherren mit Frauen und Kindern. Folgende Stücke werden von Thomasius namentlich aufgeführt: „Die Geburt Christi“, in deutschen Versen (19. Jan. 1673); — Corn. Schonaei (Rector in Harlem) „Baptistes, sacra et nova tragicocomoedia“**) (24. Juni 1674; die Titelrolle spielte der oben erwähnte Gottfried Thomasius); — „Die verstörte Irmenseul oder das bekehrte Sachsenland“ (25. Juni 1674; ein Stück in 5 Acten und in Versen, gedruckt 1671, vgl. Gottsched Th. 1, S. 231); — Corn. Schonaei „Typhlus“ (16. Febr. 1675 vgl. Terent. Christ. Ps. II p. 129 sq.); — Joh. Jos. Beckh's, „Schauplatz des Gewissens oder eine rechte Vorstellung eines von Anfang weltliebenden, hernach von einem bösen Gewissen höchstüberfallenen, letztlich aber wider bekehrten Menschens“ (17. Febr. 1675; gedruckt in Dresden 1666, vgl. Goedeke Th. 1, S. 488). Aber Herrichen liess auch eigene Productionen aufführen. Er dichtete eine Anzahl griechischer Idyllen in dramatischer Form, welche erst einzeln herausgegeben und später von seinem berühmten Schüler J. A. Fabricius publicirt wurden in der Sammlung: „Jo. Gothofr. Cyrilli sive Herrichen Poemata graeca et latina“, Hamburg 1717. Es sind folgende: „Idyllion, quo Pana duo pastores Achander mortuum Christocles redivivum decantant“ (gesprochen von 2 Schülern zu Ostern 1666); „Idyllion“ quo de Angelis pastores duo cum nympha pastoritia Phyloedus, Theocles et Pyrgalis ultro citroque sermones mutuo caedunt“ (gespr. von 3 Schülern zu Michaelis 1666); „Idyllion, quo Androthei natales Orontas, Sosthenes et Mariallis sermone amoebaeo celebrant“ (gespr. von 3 Schülern 1668). Die Nachfolger Herrichen's scheinen sich mit scenischen Aufführungen nicht mehr befasst zu haben, dafür traten aber zwei Tertii ein: Andreas Stübel (Stiefel) (1682—84) und Georg Lani (1684—96). Beide haben ein selbstgedichtetes Drama aufführen und drucken lassen. Das Stübel'sche Stück, in 5 Acten und in Versen geschrieben, führt den Titel: „Solutio Captivitatis d. i. Ausführung des menschlichen Geschlechts aus Satans Reich, so durch Christum geschehen ist, welche durch die Endschaft der Babylonischen Gefängniss, aufs Osterfest 1683 mit der stud. Jugend in E. E. R. Stadtschule zu St. Nicolai allhier in Leipzig auf dem Theatro in einem poetischen Schauspiele praesentiren wird M. A. S. C.“ (s.

*) Gemeint ist wohl das Daniel Leichert'sche Haus in der Petersstrasse, welches bei der Calvinistenhetze im Jahre 1593 eine Rolle spielte. (Vogel, Annales p. 290.)

**) Das Stück ist enthalten in dem Buche: Terentius Christianus seu Comoediae sacrae tribus partibus distinctae, Terentiano stylo a Cornelio Schonaeo Goudano conscriptae. Amstelod. 1629. Ps. III p. 5 sq.

Gottsched 1, S. 246). Das Drama Lani's ist literarhistorisch dadurch bemerkenswerth, dass es aus einem lateinischen und einem deutschen Theile besteht, indem allemal zwischen zwei Acten des lateinischen Stückes ein deutsches Zwischenspiel mit demselben Inhalte eingelegt war. Der lateinische Theil war betitelt: „Agapetus scholasticus seductus et reductus s. Drama scholasticum, in quo prava studiosae pubis corruptela nec non recta instituendi medela graphice depingitur“; das deutsche Zwischenspiel führte folgenden umständlichen Titel: „Agapetus Scholasticus seductus et reductus; das ist Summarischer Inhalt einer lateinischen Comödie von Agapeto, welchen der h. Ev. Johannes zu Epheso als einen vater- und mutterlosen Jüngling nicht allein zu seinem Sohn angenommen, sondern auch fleissig zur Schule gehalten; darinnen er auch im Anfang sich wohl hat angelassen, hernach aber durch böse Buben verführet, dass er gar mit ihnen zum Strassenräuber geworden. Endlich, nachdem er eine lange Zeit diess Handwerck getrieben, ist er von St. Johanne bekehret, und auf den rechten Weg wieder gebracht worden. Zusammen getragen aus der Kirchen-Historie Eusebii Caesariensis am 22. Cap. und zu einem Beyspiel der frommen und bösen Schüler auf öffentlichen Theatro mit der Schuljugend zu St. Nicolai vorgestellt*). Lpz. 1685 (Gottsched 1, S. 249).

Neben diesen dramatischen Uebungen fehlte es auch nicht an feierlichen Reden und Disputationen, die den Schülern Gelegenheit geben sollten, von ihren Leistungen Zeugniß abzulegen. Wie es scheint, wurden alljährlich vier Mal, zu Ostern, Pfingsten, Michaelis und Weihnachten, Redeübungen und zwar in Prosa wie in Versen abgehalten. Bei einem solchen Actus, am Sonnabend vor Pfingsten 1659, trat auch der junge, damals 13jährige Leibniz mit einem Gedichte auf, welches aus 300 lateinischen Hexametern bestand (siehe unten S. 38). Ausserdem boten die Valedictionsactus und die feierliche Einführung neuer Lehrer Anlass zum Reden. So hielten bei der Introduction des erwähnten M. Lani am 3. Dec. 1684, wie das Rathsprötkoll meldet, 7 Primaner ebenso viele „feine“ lateinische Reden de natura septem Planetarum e Ciceronis somnio Scipionis „mit guter Manier, Artigkeit und Freimüthigkeit zu aller Anwesenden gutem Vergnügen.“ Ein aussergewöhnlicher Fall („nova res et hac in schola inaudita“) fand unter Thomasius Statt. Da hielt nämlich am 20. Mai 1671 ein Knabe von 14 Jahren, Georg Heinrich von Weissbach, obgleich nicht Schüler der Anstalt, mit Erlaubniß des Rathes vor zahlreicher Versammlung in der Schule eine lateinische Rede über das Thema: Studium S. Theologiae non dedecere Nobilem natum. Das Collegium wurde dafür von den Eltern des jugendlichen Redners zum Mittagessen in den Gasthof „zu den drei Schwanen“ geladen und der Rector erhielt noch ein Ehrengeschenk von 4 Thlr. — Die Dis-

*) Jedenfalls auf diese Aufführung bezieht sich eine Eingabe des Theatermalers Er. Lüderitz vom Jahre 1685 an den Rath, in welcher er sich beschwert, dass er für die Malereien, die er auf Ordre des M. Lani für das Theater „in Rosshaubtes Hoff“ angefertigt habe, sein Geld (23 Thlr. 12 Gr.) nicht bekommen könne. Er bittet daher den Rath, selbst einen beliebigen Betrag zu geben, den Rest der Summe aber dem M. Lani von seinem Gehalte nach und nach abzuziehen. Darauf wird resolvirt, dass aus den Mitteln der Nicolaikirche dem M. Lani als Beitrag zu seinen Unkosten „jedoch ohne Consequenz“ 12 Thlr. gereicht werden sollen.

putatorien, auf die anderwärts ein so grosser Werth gelegt wurde, treten bei uns ziemlich spät auf. Thomasius versichert, der Erste gewesen zu sein, der eine ordentliche Disputation an der Schule abgehalten habe. Er liess am 26. März 1674 5 Primaner disputiren und zwar so, dass jeder allemal zwei Thesen aufstellte, für die er die Argumente selbständig auszuarbeiten hatte. Die Thesen bezogen sich auf die vier Jahreszeiten. Ein ander Mal wurde der Stoff genommen aus der Geschichte Johannes des Täufers. Der Respondent las zunächst die Geschichte der Enthauptung des Johannes aus der Paraphrase des Erasmus (Matthäus Cap. 14) vor und stellte dann 4 Thesen auf, über welche er mit 3 Opponenten zu disputiren hatte. Sie lauteten: 1. An recte reprehenderit Johannes Herodem ob matrimonium cum uxore fratris? A. 2. An Christiano liceat, natalem suum vel sui principis celebrare? A. 3. An Christianis Choreae sint licitae? A. 4. An jure interfecerit Herodes Johannem? N.

Was dann die Examina betrifft, so wurden sie, obwohl sie ausdrücklich vorgeschrieben waren, keineswegs regelmässig abgehalten. Der Rector Crell z. B. versichert 1712, dass sie schon seit Herrichens Zeiten gänzlich abgeschafft worden seien. Pünktlich aber fanden sie Statt unter Thomasius, der auch von einem derselben, am 20. Februar 1671, eine genauere Beschreibung giebt. Schon vor der Morgendandacht schrieb der Rector den Quintanern ein „Exercitiolum *δοκιμασιζόν*“ an die Tafel; nach dem Gebete dictirte der Tertius der combinirten Tertia und Quarta und der Rector der combinirten Prima und Secunda einen deutschen Text zum Uebersetzen; die beiden letzteren Classen erhielten auch eine prosodische Aufgabe vom Conrector. Die Arbeiten wurden am Vormittage angefertigt und dann von den Collegien sowie vom Rector durchgesehen. Am Nachmittage hielt der letztere einen Rundgang durch die Classen und demonstrirte den Schülern ihre Fehler. Darauf erfolgte im Studierzimmer des Conrectors die Berathung über die Translocation, an der aber nur die 3 oberen Collegien und der 1. Collaborator Theil nahmen. Die jüngeren Lehrer beschäftigten sich inzwischen mit der Prüfung der Sextaner. Bei der Versetzung aus einer Classe in die andere wurde beschlossen, keine Veränderung in der Reihenfolge der Schüler eintreten zu lassen, abgesehen natürlich von denen, die „ob tenuitatem profectuum“ zurückbleiben müssten; „reliquati“ nennt sie Thomasius. Am folgenden Morgen wurde dann in feierlichem Actus die Translocation publicirt, woran sich die oben erwähnte Vorlesung der Schulgesetze schloss.

Von dem Examen zu den Ferien pflegt nur ein Schritt zu sein; fragen wir also zum Schluss, wie es in Hinsicht der letzteren gehalten wurde. Aus den zerstreuten Angaben lässt sich so viel erkennen, dass man die Lectionen nicht gerade durch eine längere Vacanz, wohl aber ziemlich oft durch eine kürzere zu unterbrechen pflegte. Die Schule wurde geschlossen an dem ersten Tage nach den hohen Festen, an den Aposteltagen, am Gregoriustage, zu Martini, Fastnachten, (wo, wie Crell sagt, seine Vorgänger 8 Tage freigegeben hatten), in der ersten Messwoche (in der zweiten war der Besuch auch nur spärlich) und in den Hundstagen an 2 halben Tagen in der Woche. Dies waren, wie es scheint, die feststehenden Ferien. Dazu kam aber noch eine ganze Reihe von halben oder ganzen Feiertagen, die durch die verschiedenartigsten Vorkommnisse veranlasst wurden. So fielen die Lectionen aus am

Nachmittage nach einem Actus; an dem Tage einer dramatischen Aufführung und für die oberen Classen auch noch am folgenden, der Erholung wegen; am Nachmittage, wenn ein Geistlicher der Nicolaikirche oder eines seiner Angehörigen begraben wurde, weil die Leidtragenden sich in der Schule zu versammeln pflegten; an dem Tage der Creirung neuer Magister, sowie am Nachmittag darauf wegen des prandium Platonicum, und an dem Tage der Promotion eines Licentiaten der Theologie. Endlich wurde, wenigstens theilweise, freigegeben, wenn — eine Hinrichtung Statt fand. Dies kam unter Thomasius zwei Mal vor. Zuerst am 29. Oct 1674, wo ein polnischer Edelmann, Michael von Güldenfeld, der erst einen schwedischen Freiherrn, dann die Frankfurter Post überfallen und beraubt hatte und in Leipzig ergriffen worden war, auf dem Rabenstein mit dem Schwerte hingerichtet wurde; sodann am 18. Febr. 1675, wo zwei Diebe, die auf dem Lande bei Adlichen und Geistlichen vielfach eingebrochen waren, gehängt wurden. Beide Male versuchte Thomasius Schule zu halten, aber in dem zweiten Falle mit so schlechtem Erfolge, dass er in der ersten Frühstunde die 3 oberen Classen wegen der gar zu geringen Schülerzahl combiniren und in der folgenden Stunde auch noch die Quarta mit hinzunehmen musste, weil diese durch einen einzigen Schüler vertreten war.

Hiermit schliesse ich diesen Ueberblick über die allgemeinen Zustände in der Schule ab und wende mich zu einer kurzen Darlegung ihrer Entwicklung unter den einzelnen Rectoren.

Die beiden ersten Rectoren der Nicolaischule im 17. Jahrhundert, M. Christoph Heiligmeier (1589—1607) und M. Johann Friedrich (1607—29) haben bereits in der Darstellung von Lipsius (S. 18 sq.) Erwähnung gefunden. An jeden von beiden knüpft sich ein für die Schule bedeutsames Ereigniss. Unter Heiligmeier wurde das Schulhaus neu erbaut; Friedrich ist der Urheber jener oft erwähnten Schulordnung, die am 30. Januar 1611 in feierlichem Schulactus publicirt wurde. Als dritten Rector wählte der Rath den damaligen Conrector der Schule M. Thomas Lebzelter aus Ulm (1630), der aber schon nach einer Amtsführung von nicht ganz vier Monaten starb. Sein Nachfolger war M. Zacharias Schneider aus Leipzig (1630—38), der bereits als Schüler unserem Gymnasium 8 Jahre lang angehört hatte. Er war ein Gelehrter von ausserordentlicher Vielseitigkeit; er hatte Philosophie, Theologie, Medicin, Jurisprudenz studiert, auch, wie er schreibt, „zum Studio Historico, Geo- und Cosmographico stets eine sonderliche Beliebung getragen.“ Aber seine Hauptneigung galt der Medicin, und in dieser Wissenschaft erwarb er noch 1630, nachdem er bereits 8 Jahre lang die Professur der Moral an der Universität bekleidet hatte, die Würde eines Licentiaten*). Demungeachtet hat er auch als Schulrector sehr

*) Die nicht seltenen Fälle, dass Mediciner das Rectorat an unserer Schule verwalteten, hat K. F. A. Nobbe zusammengestellt in dem Programm von 1856: De Gymnasii Nicolaitani necessitudine academica S. 11 sq.

Tüchtiges geleistet, und, was besonders hervorzuheben ist, unter höchst schwierigen Verhältnissen. Denn gerade während seiner Amtsführung traf Sachsen das harte Loos, in die Wirbel des 30jährigen Krieges mit hineingerissen zu werden, und wie schwer gerade Leipzig dadurch betroffen wurde, ist bekannt. Nicht weniger als vier Belagerungen hatte die Stadt in jener Zeit zu erdulden und dreimal sah sie feindliches Kriegsvolk in ihren Mauern. Aber glücklicher als viele ihrer Schwestern hat unsere Schule diese Kriegsstürme überstanden, ja sie erfreute sich sogar, wenigstens im Anfange des Schneider'schen Rectorates, einer Frequenz, wie sie später unerhört war (1631: 125 Sch.). Ueber die inneren Verhältnisse sind wir freilich wenig unterrichtet. Einigen Aufschluss gewährt nur das kurze Protokoll über die Rathsvsitation, welche am 4. und 5. Dec. 1631 abgehalten wurde. Daraus ergibt sich als das Wichtigste, dass der Lehrplan bereits mannigfache Veränderungen erfahren hat. So ist von einer Betheiligung der Primaner an akademischen Vorlesungen jetzt ebensovwenig die Rede, wie von einem besonderen Unterrichte in der philosophia realis. Dialektik und Rhetorik werden zwar noch getrieben, aber nicht mehr nach Lucas Lossius, sondern jene nach dem Lehrbuche des Joh. Rhenius (eine Zeit lang Tertius an der Thomana), diese nach eigenen Heften des Rectors. Das Griechische hat insofern eine Erweiterung erfahren, als in Prima eine besondere Stunde für die Syntax angesetzt ist, wobei man das Lehrbuch von dem Prof. der gr. Sprache Joh. Possel in Rostock zu Grunde legt*), dagegen wird von Autoren nur Isokrates (or. ad Demonicum) genannt. Im Lateinischen ist besonders auffällig, dass Cicero unter den Schriftstellern fehlt; dagegen sind neu hinzugetreten Ursini Colloquia und Epistolae. Als Grammatik wird in den oberen Classen gebraucht: J. Zehneri compendium grammaticae latinae (1598); in V und VI hat Schneider „lectionem Grammaticae Schmidianae**“) eingeführt, zu dem Ende, dass die Knaben allgemachsam dazu möchten gewöhnet werden. Für dieselben Classen ist auch ein neuer Donat von ihm bearbeitet worden nebst einem „Hand- und Schulbüchlein“, enthaltend: Evangel. Sprüche nebst Beustii Disticha lateinisch und deutsch; Fragestücke über die Hauptfeste; Reimgebetlein; der Morgensegen; das Symbolum Athanasianum (Lpz. 1632). Aber Schneider beabsichtigte noch viel weitergehende Umgestaltungen. Wie sich nämlich aus einem Schreiben an den Rath ergibt (23. Juni 1631), war er mit dem Friedrich'schen Lehrplan durchaus nicht einverstanden. Er erklärt geradezu: „Ab initio statim animadverti, lectionum hactenus propositarum partim varietate ac multitudine, partim inconcinnitate atque ineptitudine turbari atque retardari bona discentium ingenia.“ Er legte daher dem Rathe eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen vor, die leider nicht mehr vorhanden sind. Indessen ist die Tendenz, die er im Allgemeinen verfolgte,

*) *Syntaxis* linguae graecae, ita composita et selectis exemplis illustrata, ut a graecarum literarum tyronibus utiliter legi possit. Addita est et regularum syntaxeos praxis, Wittenberg 1565. Vgl. H. Kämmer in den N. Jahrb. für Phil. B. 96 S. 540.

***) Gemeint ist die lateinische Grammatik des Ph. Melanchthon in der Bearbeitung von Erasmus Schmidt, Prof. der griech. Sprache in Wittenberg. 1622 sq.

nicht schwer zu errathen. Schneider war nämlich, wie mehrere seiner Schriften beweisen, ein entschiedener Anhänger seines grossen Zeitgenossen Amos Comenius und suchte dessen neue Lehrmethode zu verbreiten und zur Geltung zu bringen. So schrieb er im Anschluss an dessen „Vestibulum Januae reseratae“ (1633) ein Schulbuch unter dem Titel: „Januae in linguam graecam Vestibulum ad Dn. Comenii methodum adornatum“ (Lips. 1636), dem er später noch eine „Janua linguae graecae“ folgen liess. Ja, wie sich aus der Vorrede*) des erstgenannten Werkes ergibt, war er vorher schon für das Vestibulum des Comenius selbst thätig gewesen. Hiernach dürfen wir wohl auch als sicher annehmen, dass die Lehrbücher des Comenius, denen wir später an der Schule begegnen, bereits durch Schneider eingeführt worden sind, und wenn derselbe bei jener Visitation äussert, „dass er, seit ihr Bedenken übergeben, eine bessere Januam linguae latinae gefunden habe, derowegen sie dasselbe so ferne corrigiren wollten“, so scheint darin schon ein Hinweis zu liegen auf das erste epochemachende Werk des Comenius, welches in demselben Jahre erschienen war. Im Jahre 1638 legte Schneider seine Aemter an der Schule und Akademie (er war 1637 zum Prof. Organi Aristot. ernannt worden) freiwillig nieder und siedelte nach Meissen über. Hier widmete er sich ganz der medicinischen Praxis, wurde Schul- und Stadtphysikus und zuletzt Bürgermeister. Als solcher starb er am 4. (13.) Oct. 1664**).

An seine Stelle berief der Rath den damaligen Conrector der Schule M. Johann Hornschuch aus Themar in der Grafschaft Henneberg (1638—63), der zugleich die Professur der Dialektik an der Universität bekleidete. Auch unter ihm hatte die Schule noch unter der Ungunst der äusseren Verhältnisse zu leiden (1642 wurde Leipzig durch den Feldmarschall Torstenson belagert und genommen und blieb darauf 7 Jahre 8 Monate lang in den Händen der Schweden); trotzdem erhielt sich die Frequenz im Ganzen auf der alten Höhe (1663: 112 Sch.). Ueber die pädagogische Wirksamkeit Hornschuch's ist nichts Genaueres überliefert. Wir erfahren nur, dass er sich mit grossem Eifer der Schule widmete, an seinen Schülern mit herzlicher Liebe hing und die Disciplin wohl aufrecht zu erhalten verstand, endlich dass seine schriftstellerische Thätigkeit vorzugsweise der Schule zu Gute kam***). Und

*) „In lucem prodiit ante annum circiter in usum pueritiae literariae adornatum ab ipso Dn. Comenio, viro meritissimo, a me vero aliquot usitatorum vocabulorum centariis auctum atque locupletatum Januae Latinitatis Vestibulum etc. Cf. Raumer, Gesch. der Pädagogik Bd. 2. S. 400 sq.“

**) Neben Schneider und seinem Vorgänger Lebzelter wirkte als Conrector von 1630—32 der nachmals als Reisender und deutscher Schriftsteller so berühmt gewordene Adam Olearius (Oelschläger) aus Aschersleben. Vgl. R. Naumann, de Adamo Oleario, Conrectore quondam scholae Nicolaitanae Lipsiensis, celeberrimo saeculi XVII. peregrinatore. Progr. der Schule von 1868.

***) 1644 erschien sein Teutsch-Griechischer Donat; 1658: Einfältig augirte Knaben-Anleitung zum Lateinischen Argument nach etlichen Syntax-Reguln lateinischer verbesserten und vermehrten Grammaticae Latinae Phil. Melanchthonis etc. und *Ἀποσπασματικὸν ἑρμηνεῖον*, chriae ac gnomes tractandarum modum proponens, in usum primae classis Senatoriae Lips. ad D. Nicolai scholae. Acced. de verborum et rerum copia Quaestiones ex Erasmo et Rivio selectae.

doch liegt auf seiner Amtsführung ein besonderer Glanz: unter ihm besuchte die Schule der grösste aller Nicolaitaner, Gottfried Wilhelm Leibniz*). Freilich all zu grosser Dinge dürfen sich seine Lehrer (ausser Hornschuch werden besonders genannt M. Tilemann Backhaus, erst Tertius, dann Conrector, und der Cantor M. Elias Nathusius) nicht an ihm rühmen. Leibnizens mit Riesenschnelle sich entwickelnder Geist spottete der bedächtigen, auf das Formale gerichteten Lehrkunst jener Zeit. Ihm genügte es, die ersten Elemente einer Wissenschaft erlernt zu haben, um sofort den Versuch zu machen, dieselbe selbständig weiter zu verfolgen und „Neues zu suchen“. Kaum war er über die Anfangsgründe des Lateinischen hinweg, so vertiefte er sich in die Lectüre des Livius und des Opus chronologicum des Sethus Calvisius und er ruhte nicht eher, als bis er ohne Hülfe eines Lexicon, nur unterstützt von Holzschnitten, die in den Text eingedruckt waren, sowie einer deutsch geschriebenen Weltgeschichte sich des Inhaltes beider Werke bemächtigt hatte. Dann las er in buntem Wechsel alle möglichen lateinischen und griechischen Autoren, selbst die Kirchenväter, und gelangte dadurch soweit, dass ihm im Alter von noch nicht 12 Jahren das Latein völlig geläufig war. Ein besonderes Talent hatte er für das Verse machen, und dies verhalf ihm einmal zu einer aussergewöhnlichen Leistung. Als nämlich 1659 ein Schüler, der bei dem Pfingstactus ein Gedicht sprechen sollte, plötzlich erkrankte, trat der 13jährige Leibniz sofort für ihn ein und schrieb an einem Vormittag 300 Hexameter nieder, bei denen er noch dazu absichtlich jede Elision vermied. Aber nicht bloss den Sprachen, sondern auch der Philosophie und Theologie widmete er bereits ein selbständiges Studium. In der Logik, die ihn mächtig erregte, führte er mit 14 Jahren Untersuchungen aus, die er noch später mit grosser Befriedigung wieder las, und über theologische Materien, wie die Lehre von der Gnadenwahl, meditierte er von „seiner zarten Jugend an, als er kaum solcher Dinge fähig war“. Seine Lehrer waren natürlich mit diesem abnormen Bildungsgange wenig zufrieden; sie meinten, Livius passe für ihn wie der Kothurn für einen Pygmäen, und tadelten ihn, dass er „Neues unternahme in Dingen, die er noch nicht hinlänglich betrieben hätte“. Aber am Ende mussten sie sich doch bescheiden, ihn seines besondern Weges gehen zu lassen, und als er zu Ostern 1661, als 15jähriger Jüngling, die Schule verliess, nahm er nicht bloss eine staunenswerthe Fülle von Kenntnissen mit sich hinweg, sondern auch eine Geisteskraft, die er gewöhnt hatte, in voller Freiheit sich zu bethätigen.

Als Hornschuch (seit 1644 Prof. der griechischen Sprache an der Universität) 1663 gestorben war, wurde zum Rectorate befördert der damalige Conrector an der Thomasschule und Prof. der Poesie an der Universität M. Friedrich Rappolt aus Reichenbach im Voigtlande (1663—70), ein Mann, der mit langjähriger praktischer Erfahrung im Schulfache eine reiche Gelehrsamkeit auf dem Gebiete der Philosophie

*) Vgl. über Leibniz als Schüler das Fragment seiner Selbstbiographie (abgdr. bei A. Foucher de Careil, *Nouvelles lettres et opuscules inédits de Leibnitz*. S. 379 sq.) sowie G. E. Guhrauer's Biographie von Leibniz (Bd. 1. S. 7 sq.) und K. F. A. Nobbe's Erörterungen in den Programmen von 1845, 1846 und 1847.

und Theologie verband. Seine Zeitgenossen priesen seine deutsche Redlichkeit und Treue, seinen exemplarischen Wandel, seinen beredten Mund, „der wenig und langsam, aber wohlbedächtig, schön und heilsam rede“, sein poetisches Talent, mit dem er „Ovidium an Schönheit und Zierlichkeit weit übertroffen habe“, endlich seinen Fleiss und seine Treue im Schulamte*). Indessen dieser Verein schätzenswerther Eigenschaften, der sich in dem neuen Rector vorfand, vermochte doch nicht zu verhindern, dass die Nicolaischule wenigstens in Bezug auf die Frequenz von ihrer bisherigen Höhe herabsank. Nicht bloss dass die Schülerzahl überhaupt eine geringere war, es traten auch so schwankende Zustände ein, dass das eine Mal nur 1 Schüler in Prima sass, ein ander Mal 20; ja es kam vor, dass der Cötus sich von einem Tag zum andern verminderte. Vergebens hoffte Rappolt Abhülfe durch eine Visitation, (die letzte war 1648 unter Hornschuch abgehalten worden); als sie nicht erfolgte, setzte er 1669 ein Memorial an den Rath auf und erörterte hier in 10 Paragraphen die Frage, „was das Aufnehmen der Schule zu S. Nicolai hindere“. Diese Hindernisse aber sind: die Duldung der Winkelschulen, die Vernachlässigung der Schulpredigten und dramatischen Uebungen, die Seltenheit der Inspection von Seiten der Behörde, die schlechte Besoldung der Lehrer, der Mangel an Beneficien für die Schüler, der Undank der Eltern, der Widerwille der Schüler gegen die üblichen Lectionen, sowie ihre Neigung zu vorschuellem Abgange auf die Universität, endlich die Vorliebe der Leipziger für Privatunterricht. Was der Rath angesichts dieser beweglichen Vorstellung beschlossen hat, liegt nicht vor. Rappolt aber wurde schon im nächsten Jahre allem Kummer dadurch entrückt, dass er eine ordentliche Professur der Theologie an der Universität erhielt, neben der er sein Schulamt nicht weiter führen durfte. Bestätigt aber wird sein Urtheil über den Verfall der Schule durch einen seiner Collegen, M. Joachim Feller, der zu eben jener Zeit, weil er an Rappolt's Stelle als Professor der Poesie berufen worden war, um seine Entlassung als Tertius einkam, zugleich aber auch sich um das erledigte Rectorat bewarb, mit dem Bemerkten, dass ihm, nachdem er 17 Stunden wöchentlich habe laboriren müssen, eine „Recreation“ zu gönnen sei. Derselbe versichert in seinem Schreiben, „dass er alle Vermögenkräfte anspannen werde, dass der fast erliegenden Schule auf die Beine möchte geholfen werden“. Indessen fiel nicht ihm diese Aufgabe zu, sondern einem seiner Mitbewerber, dem Professor der Eloquenz M. Jacob Thomasius (Thomas) aus Leipzig (1670—1676).

Ehe wir jedoch die Amtsthätigkeit des neuen Rectors betrachten, haben wir noch mit einem Worte seines ältesten Sohnes Christian Thomasius, des später so berühmt gewordenen „Stürmers und Drängers“, zu gedenken. Es ist, so viel ich weiss, bisher noch nicht aufgeklärt worden, wo derselbe seine Schulbildung erhalten

*) Das Universitätsprogramm vom Jahre 1677 sagt in dieser Beziehung: „Nec abripi scholae suae se patiebatur aut istam quasi doctrinae et eruditionis suae dignitate inferiorem censebat“ und weiterhin: „Scholasticam agere non dedecori, sed laudi sibi ducebat, nihil pensi habens similitudinem temporum, quibus qui juventutem in scholis moribus literisque imbuunt negliguntur passim, imo scenarum ostentatione traducuntur“, womit zu vergleichen ist, was Lipsius (S. 12) über den Rector Joh. Musler mittheilt.

hat. Er selbst bemerkt in seinem ersten grösseren Werke, in den „*Institutiones jurisprudentiae divinae*“ (1687), nur, dass er „*ex scholis trivialibus*“ auf die Akademie gekommen sei. Bekannt ist ausserdem, dass der eben genannte M. Feller erst *Famulus* bei Jacob Thomasius, dann Erzieher von dessen Kindern gewesen ist. Dieser selbe Feller aber ist der Verfasser des *Magister-Panegyricus* vom Jahre 1672 (*Roma olim victrix, nunc victa*), in welchem ausser 22 anderen neu creirten Magistern auch der damals 17jährige M. Christian Thomasius besungen wird. In dem auf diesen bezüglichen Gedichte heisst es:

Primis nutricula ab annis
Et veluti Cunina fui fidusque Statanus
Thomasi. Ingenium formavi primus et artes
Crescentem Latiae docui Graeaeque loquelae;
Duxi et Nicoleas mecum post bina sub aedes
Lustra, ubi mellifluis animum linguamque Rapolti
Herrichiique simul licuit perfundere succis.

Darnach ist erwiesen, dass Feller bei seiner Anstellung an der Schule (Oct. 1666) den damals 11jährigen Christian aus seiner Privatinformation mit auf das Gymnasium genommen, dass dieser also unter Rappolt's Rectorat einige Jahre der Nicolaischule angehört hat. Und damit hat diese zu der grossen Anzahl tüchtiger Gelehrten, die aus ihr hervorgegangen, einen Mann gewonnen, auf den sie mit gerechtem Stolze hinblicken kann. Denn es wird Chr. Thomasius immer unvergessen bleiben, dass er, mannhaft ankämpfend gegen Alles, was die geistige Freiheit unseres Volkes damals in Banden hielt, mit energischem Patriotismus das hohe Ziel erstrebt hat, die Deutschen sich selbst zurückzugeben.

Wenden wir uns nun zu dem Vater zurück. Jacob Thomasius war kein Fremdling an der Schule. Er hatte ihr bereits unter Hornschuch 5 Jahre lang (1648—53) theils als *Tertius*, theils als *Conrector* angehört und sich nur schwer entschlossen, sein Schulamt aufzugeben, als ihm 1653 die durch den Tod von Leibnizens Vater erledigte Professur der Moral mit der ausdrücklichen Bedingung übertragen worden war, dass er unverzüglich das *Conrectorat* niederlege. Mit Freuden kehrte er daher 1670 als *Rector* zu ihr zurück, als der Rath sein Gesuch genehmigt hatte. Und schwerlich konnte dieser damals eine bessere Wahl treffen. Thomasius gehörte zu den Zierden der Universität; er war ein gründlicher und vielseitiger Gelehrter, der sich namentlich um die Geschichte der Philosophie grosse Verdienste erworben hat, und ein wegen der Klarheit und Angemessenheit seines Vortrags sehr beliebter *Docent*. Selbst Leibniz, der eine Zeit lang bei ihm hörte, hat sich immer dankbar als seinen Schüler bekannt und noch auf der Höhe seines philosophischen Ruhmes von ihm geäussert, dass, wenn er noch 30 Jahre länger gelebt, er die Philosophie eben so weit gefördert haben würde, als alle, welche sich überhaupt den schönsten und gerechtesten Ruhm erworben hätten. Und mit dieser wissenschaftlichen Tüchtigkeit verband Thomasius die vortrefflichsten Eigenschaften des Herzens. Den Grundton seines Wesens bildete eine lautere, aufrichtige Frömmigkeit, die sich in seinem ganzen

Wandel bethätigte. Es machte ihn herzlich betrübt, „wenn er von gottlosem, ungerechtem Wesen und unfertigen Zankhändeln hörte; dagegen hat er wider seine Widersacher allezeit ein versöhnliches Gemüth getragen und mit niemand gern wollen in Unfrieden leben“. Von einem solchen Manne durfte der Rath erwarten, dass er die „in ziemliches Decrement gerathene Schule“ (sie zählte 1670 bloss noch 50 Schüler: 6 in I, je 7 in II und III, 8 in IV, 6 in V, 16 in VI) wieder aufrichten werde, und Thomasius machte sich auch, wie seine Aufzeichnungen*) beweisen, mit regstem Eifer an seine Aufgabe. Er stimmte mit Rappolt darin überein, dass dem Gedeihen der Schule manche äussere Hindernisse im Wege ständen; er verlangte wie er Beseitigung der Winkelschulen, Erhöhung der Lehrergehalte, Wiederaufnahme der Schulpredigten. Allein noch wichtiger erschien ihm eine wenigstens theilweise Umgestaltung des Lehrplans. Die Ordnung, die er vorfand, war im Wesentlichen noch dieselbe, die wir früher kennen gelernt haben. Neu war etwa nur Folgendes. Logik und Rhetorik, die früher in I und II tractirt wurden, waren jetzt auf I beschränkt; als Lehrbücher für beide dienten die von Joh. Rhenius. Im Lateinischen fehlten von den früher gebrauchten Schriften die *Colloquia Corderii* und *Heydeni* ebensowie das Buch des Erasmus; dagegen wurden von Cicero ausser den Briefen auch die Bücher *de officiis* (in I und II), ferner *Cornelius Nepos* (in I und II) und *Mureti orationes* (in I) gelesen. Als Grammatik diente für die 4 oberen Classen die von Er. Schmidt, in der V ein *Compendium* derselben. Dazu kamen noch *Comenii Vestibulum* (V–III) und *Janua* (I und II) nebst dem *Donat* des Joh. Rhenius. Im Griechischen war Alles beim Alten geblieben, nur dass Homer und Lukian nicht mehr genannt werden und dass in der Syntax das *Compendium Syntaxeos graecae* von dem Naumburger Rector Tobias Eckhard durchgenommen wurde. Ebenso ist für den Religionsunterricht nur zu erwähnen, dass das *Hutter'sche Compendium* bereits in III gelernt wurde und dass in VI und V der deutsche Psalter eingeführt war. Gegen diese Lehrordnung nun hatte Thomasius zahlreiche Bedenken, und die Gelegenheit, dieselben vorzutragen, wurde ihm geboten durch zwei ziemlich schnell aufeinander folgende Visitationen, eine kurfürstliche (22. Sept. 1670) und eine Rathsvisitation (13. u. 14. Febr. 1671). Für jede derselben arbeitete er also ein beson-

*) Um einen Begriff von seiner Darstellungsweise zu geben, theile ich die Erzählung eines an und für sich sehr unbedeutenden Vorfalles mit, aus dem wir aber die erfreuliche Thatsache lernen, dass 1672 an der Schule niemand eine Brille trug, mit Ausnahme des damals 50jährigen Rectors. — „9. Juli. Affertur mihi hora quadam pomeridiana mittente Collaboratore inferiorum classium perspicillum (eine Brille) repertum in solo prope sextae classis inferioris discipulos. Paulo ante classibus inferioribus adfueram. Credebant ergo elapsum esse mihi forte perspicillum meum. Non erat. Simile quidem illud meo, sed meum mihi salvum erat in manibus. Mira res, unde illud perspicillum. Nam nec praeceptorum praeter me quisquam utebatur hoc instrumento, multo minus discipulorum ullus. Suspicio erat, allatum forte a puerorum aliquo, matris patrisve perspicillum secum portatum scholae inferente, mittebaturque ad parentes Graulichii, penultimi omnium discipuli. Sed negabant hi esse suum. Nec alius erat, qui vindicaret. Retinui ergo, ut servarem tandiu, donec reposceret quisquis esset verus possessor. Die demum 16. Julii cum iterum inquirerem, compertum esse matris Georgii Scabelii, ultimi discipulorum, quae perspicillum suum libello forte filii indidisset: qui ignarus quid portaret, non animadvertit a libello suo excidentem. Itaque finita lectione remisit illi, quod suum erat per Martinum Zernicovium Quintanum“.

deres Promemoria aus; beide enthalten jedoch fast durchweg die nämlichen Vorschläge. Ich hebe die wichtigsten hervor. Zunächst wünscht Thomasius für VI die Einführung des sog. Gotha'schen Lesebüchleins^{*)} wegen seiner schönen Haupt- und Kernsprüche; die Evangelien sollen nicht mehr zum Lesen, sondern nur zum Auswendiglernen dienen. Hinsichtlich der Lehrbücher des Comenius ist er für Beibehaltung des Vestibulum, nur dass dasselbe nicht mehr wie bisher in III u. IV noch in 4 St., sondern bloss in 1 St. repetirt werden soll; als Ersatz empfiehlt er für diese 3 St. die wieder einzuführenden Colloquia Corderii, die auch den Terenz in der combinirten III und II vertreten können. Dazu wünscht er noch den Orbis pictus als Ersatz für den Nomenclator Zehneri. Hingegen will er nichts wissen von der Janua, weil sie viel Unnützes enthalte und unpractisch angeordnet sei. Ferner empfiehlt er für den philosophischen Unterricht (in I u. II) seine eigenen „Erotemata logica und rhetorica“ (1670) an Stelle der Bücher des Rhenius. Endlich, und das ist der Kernpunkt seiner Vorschläge, plaidirt er energisch für Beseitigung der Klassiker. Er erinnert daran, dass „sie Heiden und von unseren Sitten und Gebräuchen sehr entlegen seien“, weshalb man oft „heidnische Abgöttereien oder auch ganz abgekommene und dunkle Gebräuche“ erklären müsse. Auch seien ihre Schriften theilweise viel zu schwer und brächten keinen oder doch nur geringen Nutzen. Speciell wendet er sich gegen Terenz, Cicero und Virgil. Der erstere, meint er, „wenn er auch nicht so unzüchtige Reden führe wie Plautus, handle doch als ein Comödiant von Liebessachen und anderen der zarten Jugend ärgerlichen Dingen“; der zweite schliesse sich in den Officiis meist an die Stoiker an, während man auf der Universität mehr dem Aristoteles folge; der dritte endlich sei kein geeignetes Muster für die Versübungen. Demgemäss gehen seine Vorschläge dahin, Cicero zu ersetzen durch Muret's Briefe und Lactantius de opificio dei, da derselbe Cicero ganz nahe komme, auch recht gottselige Gedanken verursache, Virgil aber durch einen christlichen und guten Poeten, wie Buchanan, Hessus u. a.. Für das Griechische empfiehlt er zur Prosalektüre das Neue Testament oder allenfalls eine Sentenzensammlung aus griechischen Prosaikern. Wir sehen also, dass Thomasius in dem unglücklichen Wahne lebte, besser als die „heidnischen Sprachmeister“ taugten zur Erlernung der alten Sprachen moderne Latinisten oder specifisch religiöse Schriften, weil diese den Schülern nicht bloss leichter fallen, sondern ihnen auch für ihren künftigen Beruf und ihre religiöse Entwicklung unmittelbar weit grösseren Nutzen bringen würden^{**)}. Zum Glück war der Rath nicht vollständig seiner Ansicht. Wenn er auch im Uebrigen seinen Vorschlägen zustimmte, und ebenso auf seine Anregung hin rhetorische Uebungen auf Grund des Aphthonius sowie die Betheiligung des Cötus an dem Wochengottesdienste, die ganz aufgehört hatte, anordnete, so sorgte er doch dafür, dass der Prima und Secunda ausser Nepos auch Cicero, von dem der Cato Major, Laelius und die leichtern Briefe gelesen werden sollten, Virgil, Ovid und Horaz, die mit der Paraphrasis Psal-

*) Jedenfalls ist gemeint das Lesebuch, welches der Rector Andreas Reyher in Gotha auf Befehl des Herzogs Ernst des Frommen ausarbeitete; s. Ch. F. Schulze, Gesch. des Gymn. zu Gotha S. 187.

***) Bekanntlich hat Thomasius dieses fromme Nützlichkeitsprincip auch auf die Thomasschule verpflanzt, wo es über 50 Jahre lang in Geltung geblieben ist (Stallbaum S. 42 sq.).

morum des Buchanan abwechseln sollten, und Terenz erhalten blieben. Aber, wie es scheint, stiess Thomasius auch im eigenen Collegium auf Widerstand. Der damalige Conrector war nicht der Mann dazu, um sich seine Klassiker so ohne Weiteres entreissen zu lassen, und dieser selbe Conrector wurde, nachdem Thomasius auf die Thomasschule übergesiedelt war, Rector. Es war M. Johann Gottfried Herrichen aus Karsdorf in Thüringen (1676—1693), ein tüchtiger Kenner der alten Sprachen und hochgefeiert wegen seiner Meisterschaft besonders in griechischen Versen. Er wurde in dieser Beziehung noch über den Wittenberger Rhodoman gestellt, und von seinem Zeitgenossen Grävius in Utrecht wird die Aeusserung über ihn berichtet: „Si animus tibi est, Graecum aliquem videre, Lipsiam proficiscere et ibi videbis Herrichium, hic enim Graecus est et in hac lingua me sexcenties doctior“. Unter ihm erfolgte eine Reaction gegen die Einrichtungen des Thomasius. Mit Terenz wurde schon in III begonnen und neben Cicero auch Curtius gelesen; Buchanan's Psalterium verschwand; an Stelle des Neuen Testaments trat Plutarch, obwohl noch in 2 St. die griech. Evangelien gelesen wurden; der griechische Dichter war Hesiod. Ausserdem beantragte Herrichen die Abschaffung des griechischen Katechismus sowie der philosoph. Lehrbücher des Thomasius und führte den neuen Katechismus (1688) ein, der das Gotha'sche Lesebüchlein verdrängte. Beachtenswerth ist auch, dass er vorschlug, dass man das Hutter'sche Compendium „nicht nur secundum analogiam fidei erkläre, sondern die Application ad vitam et praxin pietatis, ohne Verdacht einer gefährlichen Neuerung, mache“, dass wöchentlich ein *δογμαστικὸν* dictirt, die gr. Grammatik von J. Weller (1636) eingeführt, die Mythologie, Geographie u. s. w. in 1 St. behandelt, und gegen Ende jeder Stunde eine Prüfung des Gelernten vorgenommen würde. Aber bei alledem wurde der Verfall der Schule immer deutlicher. Die Schülerzahl sank (1692) bis auf 47 herab, und Missbräuche schlichen sich ein, die der Rector theils selbst verschuldete, theils nicht abzuwehren vermochte. Die Rechenstunden hörten ganz, die Schreibstunden zeitweilig auf. In den oberen Classen schafften sich die Schüler gar keine Bücher mehr an. Der Rector liess mitunter im Winter die Auditorien nicht heizen, vermiethete die unteren Zimmer an Messfremde, verwendete die Schüler zum Aufziehen seines Kornes auf den Boden, schalt seine Collegen vor den Schülern aus und unterstützte sie nicht genügend in Aufrechterhaltung der Disciplin. Die Folge davon war, dass es besonders in den Stunden des Tertius Georg Lani und des Cantors Gottfr. Vopelius bunt genug herging, und dass die Leute eilten, ihre Kinder aus der Schule zu nehmen, weil „sie nichts als Schelmenstücke lernten“. Charakteristisch ist auch, dass die Secundaner sich geradezu weigerten, sich nach Prima zu dem sehr unbeliebten Rector versetzen zu lassen, und lieber abgingen. So traurig waren die Verhältnisse zur Zeit der letzten Visitation der Schule, am 18. Januar 1692. Das Jahr darauf legte Herrichen freiwillig sein Amt nieder. Ob es unter seinem Nachfolger M. Joh. Gottl. Meister aus Mühlau bei Penig (1693—99) besser wurde, erfahren wir nicht. Jedenfalls aber erwies sich eine Neugestaltung der Schule als ein dringendes Bedürfniss, und diese erfolgte endlich unter dem nächsten Rector, der 1699 berufen wurde, unter M. Ludwig Christian Crell. Mit ihm trat die Schule in das 18. Jahrhundert ein.